Die Entwicklung des Gemeindehaushaltes des Marktes Garmisch seit 1900

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Ludwig Baader

aus Garmisch

1927

Druck der Salesianischen Offizin.

Die Entwicklung des Gemeindehaushaltes des Marktes Garmisch seit 1900

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Ludwig Baader

aus Garmisch

1927

Druck der Salesianischen Offizin.

Referent: Prof. Dr. Zahn.

Korreferent: Geh. Hofrat Prof. Dr. Lotz.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literaturverzeichnis.

Prechtl: Chronik der Grafschaft Werdenfels. Augsburg 1850.
Die Akten der Registratur und des Archivs der Gemeinde Garmisch.
Die Rechnungen der verschiedenen Kassen.
Die Bayerischen Gemeindefinanzen: Heft 76 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.
Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Jena 1924.
Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamtes.
Helmreich-Rock: Bayerische Gemeindeordnung.
Rösch: Bayerisches Gesetz über die Selbstverwaltung. München 1919.
Einführung in die Staats- und Gemeindeverwaltung, Bayerischer Kommunal-Schriftenverlag, München 1924.
Hibler: Die Grundlagen von Almwirtschaft und Almrecht in Bayern, Garmisch 1923.
Hibler: Geschichte des oberen Loisachtales und der Grafschaft Werdenfels Garmisch 1908.
Stenger: Das Finanzausgleichgesetz B.K.S.V. München 1923.
Stenger: Der heutige Stand der Gemeindefinanzen, München 1923.
Stenger: Die gemeindliche Wohnsteuer, München 1919.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Überblick über die Geschichte von Garmisch. Geschichte, Wirtschaftliches, Verfassung 7

Abschnitt I.

Ausgaben und Einnahmen.

A. Ausgaben: Einführung 11
1. Verwaltungsausgaben, Amtsführung der Gemeindebehörden 12
2. Sicherheit: Polizeiwesen 17
Feuerlöschwesen 19
Strassenbeleuchtung, Elektrizitätsversorgung . . 20
3. Kultus 22
4. Erziehung und Bildung: Volksschule . . . 23
Fortbildungsschule 25
Realschule 26
5. Soziale Fürsorge: Armenwesen, Jugendfürsorge, Zwangserziehung, Berufsberatung, Arbeitsnachweis, Abeitslosenfrage, Wohnungsfürsorge 27
Kleinkinderbewahranstalt 34
6. Gesundheitswesen: Krankenwesen 38
Schlachthaus 40
Wasserversorgung 41
Kanalisation 44
Bestattungswesen 45
Badeanstalten 46
Mullabfuhr 47
7. Industrie und Kultur 47
8. Handel und Verkehr: Strassenbau 47
9. Gemeindebauwesen 49
10. Wehranstalten 50
Überblick über Gesamtausgaben 51

B. Einnahmen: (ordentliche) 52
I. Privatwirtschaftliche Einnahmen
1. Aus dem Gemeindevermögen: a) Kapitalien . . 53
b) Realitäten . . 53
c) Rechte . . . 54
2. Erwerbseinkünfte: Wasserversorgung . . . 55
Elektrizitätsversorgung 56

Seite

II. Öffentlich-rechtliche Einnahmen

1. Gebühren und Beiträge:

a) Aus der allgemeinen Verwaltung: Amtsführung der Gemeindebehörde, Heimat- und Bürgerrechtsgebühren 57

b) Aus öffentlichen Anstalten und Einrichtungen: Begräbniswesen 58

Handel und Verkehr 61

Kurtaxe 62

2. Steuern

a) Tarifierte Steuern:

Verbrauchssteuern 65

Besitzveränderungsabgabe 66

Wertzuwachssteuern 67

Vergnügungssteuer 68

Wohnsteuer 68

b) Veranlagte Steuern:

Hundeabgabe 70

Gemeindeumlagen 70

3. Änderungen im Steuerwesen seit 1919 . . . 72

Abschnitt II.

Vermögen und Schulden 74

Abschnitt III.

Zweckmässigkeit einer Vereinigung der beiden Gemeinden Garmisch und Partenkirchen 79

Anhang: Tabellen

Einleitung.

Überblick über die Geschichte von Garmisch.

Geschichte, Wirtschaftliches, Verfassung.

Garmisch erscheint in der Geschichte erstmals im Jahre 802 unter dem Namen Germarsgau (Germerskavo) als bajuvarische Ansiedlung von etwa 20 Familien, freien Bauern auf eigener Scholle. Diese verloren bald ihre Selbständigkeit und der ganze Germarsgau wurde Schlehdorfer Klostergut. Nachdem mit dem Ungareinfall im Jahre 955 Schlehdorf ein Raub der Flammen wurde, kam das ganze Klostergut unter die Landeshoheit des Freisinger Bistums. Doch kaum hundert Jahre währte die Herrschaft, so verleibten die Welfen den ganzen Bistumsbesitz dem Herzogtum Bayern ein (1076). Nach deren Sturz 1180 erscheinen die Ritter von Mindelberg als Herren des Germarsgaues, von denen er schon 1249 wieder gegen einen Kaufpreis von 250 Pfund Augsburger Münze abermals an das Hochstift Freising überging. Die Freisinger Bischöfe erwarben alsbald die Reichsunmittelbarkeit für das Gebiet. Über 500 Jahre blieb nun die reichsunmittelbare Grafschaft Werdenfels unter der Herrschaft des Krummstabes. Mit einem Dekret vom 6. Oktober 1802 nahm Kurfürst Maximilian Joseph unter anderen Gebieten auch Besitz von der reichsunmittelbaren Grafschaft Werdenfels. Eine wirtschaftliche Bedeutung erlangte das Werdenfelser Gebiet als Umspann- und Umladeplatz der Nordsüdverkehrsstrasse (Rottstrasse) Augsburg — Venedig. Während sie das ganze Mittelalter hindurch durch die Kreuzfahrten und Römerzüge das Gepräge einer kaiserlichen Heerstrasse bot, nahm mit dem 15. Jahrhundert fast ausschliesslich der Handelsverkehr von ihr Besitz. Dieser brachte es auch mit sich, dass

die verschiedensten Gewerbezweige aufblühten, so vor allem gewannen an Bedeutung die Zünfte der Zimmerleute und Flösser, was auf den Holzreichtum des Tales zurückzuführen ist. Im ganzen Lande macht sich ein behäbiger Wohlstand breit. Doch nicht lange sollte diese Blüte dauern. Schon Ende des 16. Jahrhunderts verlor der Rottverkehr durch die Entdeckung des Seeweges nach Ost-Indien seine Bedeutung. Der 30jährige Krieg und der spanische Erbfolgekrieg verwandelten die Handelsstrassen wieder in Heerstrassen und brachten das ehemalige „goldene Landl" beinahe an den Bettelstab. — Erst mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann für Garmisch wie für das ganze Tal eine neue Periode seiner wirtschaftlichen Entwicklung. Die zunehmende Reiselust zu Vergnügungszwecken und die Entwicklung der alpinen Touristik sollten für das verarmte Gebirgsdorf einen ungeahnt raschen Aufschwung herbeiführen. Vor allem wirkten fördernd für den langsam einsetzenden Fremdenverkehr verkehrstechnische Besserungen, wie die Herstellung der Bahnverbindung Murnau-Garmisch im Jahre 1889 und der beiden Bahnen Mittenwald-Innsbruck und Griesen-Reute im Jahre 1912, wodurch Garmisch gewissermassen zu einer Verkehrszentrale erhoben wurde. Die Erschliessung des ruhigen Gebirgstales durch das Dampfross brachte auch eine äusserst rege Bautätigkeit mit sich. So weist die Einwohnerzahl von Garmisch in den Jahren 1900 bis 1925 eine Steigerung von über 100% auf.

Tabelle I.

Jahr	Einwohnerzahl	Mehrung seit der letzten Zählung
1900	2364	—
1905	2702	338
1910	3296	594
1915	3542	246
1919	4262	720
1921	4550	288
1925	5159	609

Die traurigen Kriegs- und Revolutionsjahre brachten naturgemäss eine Zeit wirtschaftlichen Stillstandes mit sich. Wenn die fortschreitende Inflation auch eine Belebung des Fremdenverkehrs zeigte, insbesondere aus dem sogenannten valutastarken Auslande, so war es doch nur eine Scheinblüte, die mit eintretender Stabilisierung unserer Währung sofort erlosch. Da tatsächlich heute der Fremdenverkehr den wichtigsten Lebensnerv der Gemeinde darstellt, ist es Pflicht einer einsichtigen Gemeindevertretung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf eine Neubelebung desselben hinzuwirken. Ohne Zweifel bedarf es bei der weittragenden volkswirtschaftlichen Bedeutung des Reiseverkehrs auch der Mitarbeit des Staates, dies insbesondere auf dem Gebiete des Verkehrswesens. Ein bedeutender Schritt vorwärts in dieser Beziehung ist bereits geschehen mit der Elektrifizierung der Bahnlinie München-Garmisch-Partenkirchen. Eine nicht geahnte Frequenzsteigerung brachte die Seilschwebebahn auf das Kreuzeck und die nahegelegene österreichische Zugspitzbahn mit sich. Die endgültige Durchführung weiterer grosser Projekte, wie Automobilstrasse München-Garmisch und der bayerischen Zugspitzbahn verheissen dem Werdenfelser Lande eine grosse wirtschaftliche Zukunft.

Über Verfassung und Verwaltung ist aus früheren Jahrhunderten nur wenig überliefert. Erst mit Beginn des 12. Jahrhunderts erscheint Garmisch als geschlossene Dorfgemeinde. In einer Urkunde aus dem Jahre 1455, worin Garmisch Marktgerechtsame zugestanden wurden, ist erwähnt, dass der Ort aus unvordenklichen Zeiten das Landgericht besessen habe. Mit Errichtung der reichsunmittelbaren Grafschaft lebte das Volksgericht nach altgermanischem Vorbilde auf mit einem Volksgenossen als Richter und 72 Freimannen als Rechtssprechen. Bei Auflösung der Grafschaft 1802 verlor die Gemeinde nebst diesen besonderen Freiheiten auch wertvolle Rechte. (Siehe Hibler, Geschichte von Werdenfels).

Mit dem Gemeindeedikt vom 24. IX. 1808 wurde die erste einheitliche Regelung des Gemeinderechtes im rechtsrheinischen Bayern getroffen. Ausser den Änderungen von 1818 und 1819 ist

zu erwähnen das Gesetz von 1. VII. 1834. Die Grundlage dieses sog. revidierten Gemeindeediktes war die Staatskuratel. Die Gemeindeordnung vom 29. IV. 1869 brachte den Grundsatz der gemeindlichen Selbstverwaltung. Nennenswerte Änderungen dieser Gemeindeordnung sind das Gemeindewahlgesetz vom 15. VIII. 1908, das Umlagegesetz vom 14. VIII. 1910, sowie das Armengesetz vom 21. VIII. 1914. Die Revolutionsgesetzgebung brachte das Wahlgesetz vom 15. IV. 1919 und das Selbstverwaltungsgesetz vom 22. V. 1919.

Die Gemeinde Garmisch hat eine städtische Verfassung. Das Gemeindeorgan ist der Gemeinderat. Dieser besteht (nach der Bevölkerungsziffer) aus zwei Bürgermeistern und 12 Gemeinderäten. Ausserdem besteht noch als besonderes Gemeindeorgan der Armenpflegschaftsrat für die Verwaltung des örtlichen Armenwesens. Der erste Bürgermeister wird gewählt von sämtlichen Wahlberechtigten mit absoluter Stimmenmehrheit, die Gemeinderäte (nicht berufsmässige) nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes; der zweite Bürgermeister wird mittelbar, d. h. durch den Gemeinderat gewählt. Der Bürgermeister ist Vorstand und Vollzugsorgan des Gemeinderates. Er ist in alleiniger Zuständigkeit die Ortspolizeibehörde. Der Gemeinderat hat die Vertretung der Gemeinde nach aussen, hauptsächlich Erlass der örtlichen Satzungen und ortspolizeilichen Vorschriften.

I. Abschnitt:

Ausgaben und Einnahmen.

A. Ausgaben:

„Die Beobachtung der Geschichte lehrt, dass mit der zunehmenden Kultur auch die Tätigkeit des Staates zunimmt." (Eheberg, Fin. § 23). Dieses unaufhaltsame Anwachsen der öffentlichen Tätigkeit bewirkt eine analoge Steigerung der öffentlichen Ausgaben, sowohl des Staates wie auch der Gemeinde. Garmisch stellte z.B. für das Rechnungsjahr 1925/26 einen Voranschlag in Einnahmen und Ausgaben von Mk. 713.830.— auf, das ist ungefähr das Dreieinhalbfache der Ausgaben des Jahres 1915 und mehr als das Zehnfache des Jahres 1900. Einen Grundfaktor dieser aussergewöhnlichen Ausdehnung des Gemeindehaushaltes bildet vor allem die Umstellung der Bevölkerung von Landwirtschaft auf Handel und Verkehr. Solange in dem verarmten 30 km von der Bahn abgelegenen Garmisch lediglich Vieh- und Weidewirtschaft betrieben wurde, fragte niemand nach öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, sei es kultureller, sozialer, oder wirtschaftlicher Art. So sah sich die Gemeinde im Interesse der aufblühenden Fremdenindustrie plötzlich vor eine Fülle neuer Aufgaben gestellt. Ohne Zweifel hat die Gemeinde in den wenigen Jahren ihrer wirtschaftlichen Entwicklung sehr viel geleistet. Dass sie allen Anforderungen gerecht werden konnte, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in den Vorkriegsjahren die Ansiedelung reicher Leute eine erhebliche Steigerung des Umlagensolls mit sich brachte. In der Nachkriegszeit waren es vor allem die Wohnsteuern, wodurch sich die Gemeinde direkt an den Einnahmen aus dem Fremdenverkehr beteiligte. Die grosse Anzahl von Steuergesetzen, die nach dem Kriege erlassen wurden, beschränkte die Gemeinde vielfach in ihrer selbständigen Finanzgebarung und brachte sie oftmals in

die Verlegenheit, welche Mittel ihr zur Deckung ihrer Ausgaben zustanden, bezw. angewiesen wurden. Den Rest zur gänzlichen Verwirrung der Finanzverhältnisse lieferte die Inflation. Aus den unübersichtlichen gemeindlichen Rechnungen dieser Periode ein für die Statistik brauchbares Zahlenmaterial zu beschaffen, war nicht möglich. Ab Rechnungsjahr 1924 ist der Voranschlag des Haushaltsplanes nach einem neuen Schema aufgestellt, sodass die Ausscheidung vieler Posten und ihre Einfügung in die Tabellen vielfach grosse Schwierigkeiten bereitete, um nicht ein falsches Bild zu zeigen. Bei der Darstellung der Entwicklung einer Gemeinde im Laufe mehrerer Jahre, wie sie eine vergleichende Finanzstatistik erfordert, ist vor allen Dingen darauf zu achten, dass das Beobachtungsobjekt immer das gleiche ist. So mussten die verschiedensten Buchungsmethoden, die von Jahr zu Jahr in der Gemeinde oft wechselten, berücksichtigt werden. Es findet sich z. B. bei genauer Durchsicht der Rechnungen unter gleichen Titeln oft verschiedener Inhalt. Ausserdem waren eine Anzahl sogenannter durchlaufender Posten zu streichen, wie z. B. Steuererhebungen für andere öffentliche Körperschaften, Staat, Handels- und Handwerkskammern und Verrechnungen von Einnahmen und Ausgaben bei verschiedenen Titeln. Verwaltungskostenbeiträge einzelner Verwaltungszweige wie der Wasserversorgungs-, Elektrizitäts- und Krankenhauskasse sind jedoch in den Haushaltsplänen enthalten.

1. Verwaltungsausgaben.

Die Verfassung der Gemeinde und die Organisation der Verwaltung ist in der Einführung bereits geschildert. Der Voranschlag wird vom Gemeindekämmerer nach letztjährigem Voranschlag und letzter Rechnung aufgestellt, vom Finanzausschuss, bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderates, beraten und vom Gemeinderat genehmigt. Das Bezirksamt als vorgesetzte Verwaltungsbehörde hat ihn zu prüfen.

Die Ausgaben auf die Verwaltung werden zweckmässig eingeteilt in persönliche und sächliche Ausgaben. Erstere enthalten die Remunerationen für den Bürgermeister und die Gemeinderäte, wie die Besoldungen des Kanzleipersonals. Sie sind bis zum Beginn der

Kriegswirtschaft beinahe unverändert geblieben. Nachdem neue Stellen in der Verwaltung nicht geschaffen wurden, sind die geringen jährlichen Mehrausgaben auf jeweilige Gehaltsaufbesserungen zurückzuführen. Inbezug auf letztere ist in früheren Jahren vielleicht oft zu viel Sparsamkeit geübt worden, ist es doch im eigensten Interesse der Gemeinde gelegen, sich durch angemessene Bezahlung ihrer Beamten ein dauerndes geschultes Personal zu sichern. So sollte z. B. im Jahre 1908 auf Veranlassung des Ministeriums des Innern unter Bezugnahme auf die seiner Zeit in Kraft tretende neue Gehaltsordnung für die bayerischen Staatsbeamten auch für die gemeindlichen Beamten und Bediensteten eine entsprechende Verbesserung der Gehaltsverhältnisse zur Durchführung gebracht werden. In voller Würdigung der Lage schritt der Magistrat auch zur Aufstellung eines Gehaltsregulativs. Nachdem sich jedoch eine jährliche Mehrausgabe von ca. 1000 Mark herausstellte, scheiterte die Neuregelung am Kollegium der Gemeindebevollmächtigten.

Die Kriegsjahre zeigen eine stärkere Aufwärtsbewegung in den Personalausgaben. Einerseits mussten die Gehälter an die zum Militär eingezogenen Beamten weiter bezahlt werden, andererseits war durch den Krieg, hauptsächlich durch die schwierige Lebensmittelversorgung, eine starke Arbeitsüberhäufung eingetreten, die durch meist ungeschultes, rasch wechselndes Aushilfspersonal und Hilfsdienst bewältigt werden musste. Die sich in den letzten Kriegsjahren und Nachkriegsjahren verteuernden Lebensverhältnisse liessen die Ausgaben für Besoldungen geradezu sprunghaft in die Höhe schnellen. Ausserdem musste nach dem Kriege eine Neuregelung der Gehälter nach dem Reichsbesoldungsgesetz durgeführt werden, während bisher den Gemeinden über die Höhe der Beamtenbesoldung keinerlei Vorschriften gemacht waren. Die ersten statistisch verwertbaren Zahlen nach der Inflationszeit bringt wiederum das Rechnungsjahr 1924. Hier erscheinen die persönlichen Ausgaben in einer Höhe von Mk. 41.634.—, dem fünffachen Betrage der Vorkriegszeit. Diese ausserordentliche Ausgabenmehrung findet wohl eine Erklärung in dem erweiterten Wirkungskreis der Gemeinde und der damit verbundenen Stellenmehrung, ferner in der

Anpassung der Gehälter an die Teuerung des Kurortes, wie der allgemeinen Hebung der Besoldungsgruppen.

In diesem Zusammenhange ist es interessant, auch einen Blick auf das Gemeindekassenwesen zu werfen. Auf Veranlassung der Regierung (Entschliessung des königlichen Staatsministeriums des Innern, vom 19. V. 1909 Nr. 31578) sollten in allen mittelbaren Gemeinden, in denen nach dem Umfange des Gemeindekassenwesens Anlass bestand, dessen Zentralisierung herbeigeführt werden zum Zwecke einer leichteren verzinslichen Anlage entbehrlicher Barbestände. Die Gemeinde Garmisch hatte zu dieser Zeit nicht weniger als dreizehn verschiedene Kassen, die von den einzelnen Magistratsmitgliedern verwaltet wurden; diese waren:

1. Kommunalkasse,
2. Krankenhauskasse,
3. Gemeindekranken-Versicherungskasse,
4. Schuldentilgungskasse,
5. Schulfondkasse,
6. Fortbildungsschulkasse,
7. Armenfondkasse,
8. Kleinkinderbewahranstaltskasse,
9. Besitzveränderungsabgabenkasse,
10. Benefiziumsbaufondkasse,
11. Armenkasse,
12. Kasse der freiwilligen Beiträge der Kurgäste für die Armen,
13. Hirtschaftskasse.

So zweckmässig und vorteilhaft eine Zentralisierung dieses verzweigten Kassenwesens für die Gemeinde gewesen wäre, fand sie doch den heftigsten Widerstand seitens des Magistrates, angeblich aus Sparsamkeitsrücksichten. Denn, um das finanzielle Interesse der Gemeinde durch richtige und pünktliche Erhebung aller Einnahmen intensiver zu wahren, wäre natürlich die Aufstellung eines berufsmässigen Kassiers im Hauptamte zur unbedingten Notwendigkeit geworden, was andererseits jedoch die Gemeindekanzlei nicht unwesentlich entlastet und eine weitere Personalmehrung vielleicht auf Jahre hinaus entbehrlich gemacht hätte. Der Magistrat verneinte die Bedürfnisfrage, nachdem die Magistratsmitglieder

fragliche Funktionen gegen geringes Honorar versahen, während der aufzustellende rechnungsverständige Kassier nach seiner verantwortlichen Stellung verhältnismässig hoch honoriert werden müsste. Über die Urzustände der damaligen Kassenverwaltung legt ein Protokoll gelegentlich einer Visitation des Kassen- und Rechnungswesens im Jahre 1913 ein beredtes Zeugnis ab. Es wird dort wörtlich festgestellt: „Wie zu einer Zeit, da Garmisch noch mehr ländliche Verhältnisse aufwies, ruht auch heute noch der Schwerpunkt der Gemeindekassenverwaltung bei dem Ratsdiener, der, ohne förmlich als Einnehmer aufgestellt oder verpflichtet zu sein, fast alle gemeindlichen Gefälle, Umlagen Wasserzinse, Krankenversicherungsbeiträge, etc. einhebt, hierüber selbständig quittiert, aus den vereinnahmten Geldern auch Ausgaben bestreitet, etc. . . . kurz alle möglichen Kassengeschäfte behandelt, ohne über diese Einnahmen und Ausgaben auch nur Buch zu führen.“ Infolge Mangel an geeigneten Personen liess sich die seit 1914 geplante Neuregelung während des Krieges nicht mehr durchführen. Erst 1919 wurde die Sache der Zentralisierung des Kassenwesens neu aufgegriffen und die Anstellung eines eigenen Gemeindekämmerers beschlossen, dem die gemeinsame Verwaltung aller gemeindlichen Kassen obliegt. Ausserdem trägt zur Vereinfachung des Kassawesens viel bei die Einführung des Bank- und Postscheckverkehrs. Die Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens ist Sache des Gemeinderates und des Bürgermeisters.

Die Frage der Unwiderruflichkeit der Beamtenanstellung sowie der Pensionsgewährung an diese kam in der Gemeinde des öfteren zur Aussprache. Solange keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorhanden waren, behielt sich die Gemeinde in jeder Beziehung eine Entscheidung von Fall zu Fall vor. So wurde dem ehemaligen Marktschreiber in Anwendung des § 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung unwiderrufliche Anstellung und Pension gewährt, und zwar vier Zehntel des Gehaltes in den ersten 15 Dienstjahren, fünf Zehntel vom 15. bis 25. Dienstjahr und sechs Zehntel über 25 Dienstjahre. Heute sind die Dienst- und Pensionsverhältnisse der Gemeindebeamten geregelt durch das Selbstverwaltungsgesetz, Art. 77 a und b. Ein widerruflicher berufsmässiger Gemeinde-

beamter kann nach drei vollbeschäftigten Dienstjahren nur entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausserdem hat er nach zehn vollbeschäftigten Dienstjahren 1. Anspruch auf Ruhegehalt und nach Erreichung des 65. Lebensjahres oder im Falle der Dienstunfähigkeit 2. Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

Die sachlichen Verwaltungsausgaben summieren sich aus anfallenden Kosten für Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der Amtslokalitäten, für Anschaffungen verschiedener Kanzleibedarfsartikel, Abonnements auf Zeitungen und amtliche Blätter, Portoauslagen, Telefongebühren, Mobiliarfeuerversicherung und ähnlichem. Sie bewegen sich bis in die ersten Kriegsjahre auf gleicher Höhe und erfahren eine Steigerung erst mit der einsetzenden Geldentwertung. Ausserordentlich hoch erscheinen sie seit dem Rechnungsjahr 1924, hervorgerufen durch den erweiterten Bürobetrieb, der auch ein Arbeiten mit neuzeitlichen Mitteln erfordert.

Der Vollständigkeit halber seien hier noch erwähnt die Ausgaben, die unter dem Titel „Passivreichnisse“ in den Gemeinderechnungen aufgeführt sind. Es sind dies Steuern, die die Gemeinde als Grundbesitzerin zu leisten hat. Ihrer geringen Höhe wegen sind sie für den Haushalt im allgemeinen von keiner Bedeutung.

Das Verhältnis der Verwaltungsausgaben zu den Gesamtausgaben zeigt eine ständige Abnahme vom Jahre 1900 bis 1914 von 9 % auf 2,7 %. Die Ursache liegt einerseits in dem sich ständig erweiternden Aufgabenkreis, wodurch die Gesamtausgaben stark in die Höhe geschraubt wurden, andererseits in der äussersten Sparsamkeit der Gemeinde bei Stellenmehrungen und Gehaltserhöhungen. Die zweite Kriegshälfte mit ihren sprunghaften Gehaltserhöhungen zeigt natürlich eine Erhöhung des prozentualen Anteils. Anders die Berechnung auf den Kopf der Bevölkerung. Die Quote zeigt in den Jahren der gesunden Entwicklung ein langsames, gleichmässiges Ansteigen, in den Kriegsjahren natürlich auch sprungweise Aufwärtsbewegung. Seit dem Jahre 1924 erscheint die Kopfquote ausserordentlich hoch. Es wäre falsch, daraus den Schluss zu ziehen, die Gemeinde sei teuer verwaltet; vielmehr ist dieser hohe Bedarf auf die soziale Schichtung der

Bevölkerung zurückzuführen. Die Gemeinde mit ihrem äusserst regen Fremdenverkehr bedarf eben mehr Verwaltungspersonal.

Verwaltungsausgaben.[1]

Tabelle II.

Jahr	Persönl. Ausgaben ℳ	Sachausgaben ℳ	Passivreichnisse ℳ	Gesamtsumme ℳ	Verhältnis zu den Gesamtausgaben %	Auf den Kopf der Bevölker.
1900	4368	1103	285	5756	9	2,44
1905	4618	1086	299	6003	7	2,22
1910	5661	1352	363	7376	6	2,23
1911	6777	1496	352	8625	4	2,57
1912	7555	1588	247	9390	5,2	2,76
1913	7885	2117	249	10251	5,3	2,97
1914	8248	1689	243	10180	2,7	2,90
1915	9861	1643	556	12060	5,7	3,39
1916	11559	5514	379	17452	6,4	4,71
1917	11054	4158	285	15497	6,1	3,97
1918	15022	4611	742	20375	6	5,09
1919	45910	15533	1034	62477	?	14,7
1920	78074	43180	1093	122347	?	27,8
1924/25	41634	15119	—	56753	7,3	11,0
1925/26	44830	31657	—	76487	9,0	14,82
1826/27	40880	10520	—	51400		

Voranschlag.

2. Sicherheit.

Polizeiwesen.

Nach Art. 72. IV. G. O. obliegt den Gemeinden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit die Unterhaltung einer Ortspolizei. Da Garmisch zugleich der Sitz einer Gendarmeriestation ist, wurde auf die genaue Durchführung der gemeindlichen Polizei lange kein besonderer Wert gelegt. Es war wohl ein Polizeidiener

[1] Das gesamte Zahlenmaterial der Tabellen ist den gemeindlichen Originalrechnungen entnommen.

aufgestellt (für einen Ort mit ca. 2500 Einwohner), doch versah dieser zugleich die Stelle des Ratsdieners und war wie oben schon erwähnt, in dieser Eigenschaft derart mit Arbeit überhäuft, dass er für seine eigentliche Amtstätigkeit keine Zeit mehr zur Verfügung haben konnte. So wurde auf vielseitige Beschwerden hin von der vorgesetzten Behörde die Errichtung einer zweiten Polizeidienerstelle verlangt. Die Gemeinde stellte daraufhin einen Nachtwächter an, doch nur für die verkehrsreichen Monate Mai bis September. Die zunehmende Bedeutung und Frequenz des Ortes erforderte doch schon 1905 die Anstellung eines zweiten und 1913 eines dritten Polizeidieners für den Ortspolizeidienst.

Die Alterssustentation für die gemeindlichen Schutzleute wurde durch eine jährliche Anlage von Mk. 100.— aus Gemeindemitteln bei der Distriktsparkasse geregelt. Bei Dienstaufgabe stand dem Berechtigten das Gesamtkapital mit Zins und Zinseszinsen zur Verfügung. Im Falle des Ablebens während der Dienstzeit sollte dasselbe an die gesetzlichen Erben fallen. Nachdem mit Vollzug des Gemeindebeamtengesetzes sämtliche Schutzleute Pensionsberechtigung erhielten, wurden ihnen 1917 die bereits erfolgten Einlagen ausbezahlt. Dies geschah wohl auch aus der Erwägung heraus, dass künftig neun Zehntel der Pensionen der Versorgungsverband zu tragen hatte, sohin die Gemeinde nurmehr ein Zehntel aus eigenen Mitteln aufbringen muss. Tabelle III zeigt den Gesamtaufwand für das Polizeiwesen getrennt nach persönlichen und Sachausgaben. Letztere sind Aufwendungen für Monturgeldentschädigungen und Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen.

Polizeiverwaltung.

Tabelle III.

Jahr	Besoldung ℳ	Real-Exigenz ℳ	Summe ℳ
1900	1525	44	1569
1905	1940	53	1993
1910	3090	190	3280
1911	3090	185	3275
1912	3372	201	3573

Tabelle III (Fortsetzung).

Jahr	Besoldung ℳ	Real-Exigenz ℳ	Summe ℳ
1913	3955	517	4472
1914	4380	326	4706
1915	4646	230	4876
1916	6967	539	7506
1917	8205	666	8871
1918	13095	626	13721
1919	26892	988	27880
1920	44802	7951	52753
1924/25	8581	563	9144
1925/26	9786	5174	14960
1926/27	10200	900	11100

Voranschlag

Feuerlöschwesen.

Eine weitere Obliegenheit der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ist die Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräte. Die lokalen Verhältnisse, sehr viele Holzbauten, machten es der Gemeinde zur doppelten Pflicht, dem Feuerlöschwesen besonderes Augenmerk zuzuwenden. Trotzdem erscheinen die Ausgaben für diesen Zweck nicht sonderlich hoch. Eine alte gemeindliche Feuerspritze musste ihren Dienst leisten bis in die Nachkriegsjahre. So erscheinen in den gemeindlichen Rechnungen nur Aufwendungen für Feuerbeschau, Unterhaltung nnd Neubeschaffung von Requisiten und Vergütungen an den Zeugwart. Die jährlichen Ausgaben sind einem sehr starken Wechsel unterworfen. Besonders die letzten Kriegsjahre zeigen, dass die Gemeinde bei Neuanschaffungen grösste Sparsamkeit walten liess. Der grösste Prozentsatz der jeweiligen Aufwendungen wurde gedeckt durch jährliche Zuschüsse der Brandversicherungskammer in Höhe von 50 bis 300 Mark. Im Jahre 1923 wurde eine moderne Motorfeuerspritze angekauft. In die Anschaffungskosten teilten sich der Bezirk, einige Gemeinden des Bezirkes, wie auch private Interessenten (Industrie).

Ausgaben auf Feuerlöschwesen.

Tabelle IV.

Jahr	Mk.	Jahr	Mk.	Jahr	Mk.
1900	188	1913	1143	1918	146
1905	301	1914	491	1919	3616
1910	548	1915	202	1924/25	2487
1911	459	1916	595	1925/26	3199
1912	424	1917	122	1926/27 Voranschlag	4360

Strassenbeleuchtung und Eletrizitätsversorgung.

Als man sich anfangs der 90er Jahre in Garmisch mit dem Gedanken vertraut machte, eine elektrische Strassenbeleuchtungsanlage herzustellen, war dies für kleinere und mittlere Gemeinden ein noch unerprobtes Betätigungsfeld. Nachdem die Verhandlungen mit dem kurz vorher in der Schwestergemeinde Partenkirchen errichteten Werk zwecks Anschlusses gescheitert waren und die Gemeinde selbst nicht wagte, das Risiko eines eigenen Werkes auf sich zu nehmen, wurde die Konzession an einen Privatunternehmer vergeben. Die Gemeinde sicherte sich jedoch laut Vertrag im Falle der Veräusserung das Vorkaufsrecht. Im Jahre 1895 wurde das Werk dem Betriebe übergeben. Für die Beleuchtung der Hauptstrassenzüge des Ortes waren 120 Glühlampen à 16 Normalkerzen und 3 Stück à 25 Normalkerzen angeschlossen. Die Stromlieferung und die Preisbedingungen des Vertrages, der auf 20 Jahre abgeschlossen war, veranlassten wohl den Besitzer, sein Werk bereits 1897 zu veräussern. Der Vertrag mit dem neuen Unternehmer wurde unter den gleich harten Bedingungen erneuert. Der Preis pro Kilowattstunde durfte 4,5 Pfennig nicht übersteigen, wobei sich die Gemeinde als Hauptkonsumentin noch einen Rabatt von 25% sicherte. Unter diesen Verhältnissen kam das Elektrizitätswerk im Jahre 1900 zur zwangsweisen Versteigerung. Trotz energischer Hinweise der Vorgesetzten Behörde lehnte die Gemeindeverwaltung den Erwerb des Werkes ab unter Hinweis auf die hierzu erforderliche bedeutende Kapitalsumme und

die keineswegs völlig gesicherte Rentabilität. Mit dem neuen Unternehmer einigte man sich auf der Grundlage eines Strompreises von 6 Pfg. pro Kilowattstunde. Den Rabatt von 25 % für die Gemeinde liess man fallen, wofür der Werkbesitzer für Benützung der öffentlichen Plätze, Strassen und Wege zum Aufstellen der Leitungsmasten und Transvormatoren eine Entschädigung von jährlich Mk. 300.— an die Gemeindekasse zu leisten hatte. Auf den raschen Besitzwechsel innerhalb der kurzen Zeit ist es zurückzuführen, dass jeder Unternehmer sich scheute, grössere Summen für die nötigsten Reparaturen am Werke wie am Leitungsnetz aufzuwenden. So hätte es direkt katastrophal gewirkt, als auf wiederholtes Gutachten des Bayerischen Revisionsvereines hin wegen Sicherheitsgefährlichkeit der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere der Hochspannungsleitung, der Betrieb des Werkes bis zur Beseitigung der Gefahr am 1. September 1904 eingestellt werden sollte. Der Vollzug des Beschlusses wurde noch in letzter Minute von Staatsaufsicht wegen verhindert. Nach einem neuerlichen Besitzwechsel noch im selben Jahre und durchgreifenden Verbesserungen in den folgenden Jahren, trat die Gemeinde neuerdings in Verhandlungen zwecks Übernahme des Werkes, die jedoch abermals ergebnislos verliefen. Die in den kommenden Jahren rasch fortschreitende Entwicklung des Ortes brachte es mit sich, dass infolge der Zunahme der privaten Anschlüsse auch die Rentabilität des Werkes sich besserte, infolge der Installationsarbeiten, die Monopolrecht des Werkbesitzers waren. Der gleiche Umstand forderte auch von der Gemeinde eine ganz bedeutende Erweiterung ihrer öffentlichen Beleuchtungsanlage, was aus Tabelle V deutlich hervorgeht. Im Jahre 1912 mussten allein für eine neue herzustellende Bogenlampenbeleuchtung in der neuen Bahnhofstrasse 12000.— Mark aufgewendet werden. Der Betrag wurde durch Schuldaufnahme gedeckt. Die Leistungsfähigkeit des Werkes entsprach nun kaum noch den gestellten Anforderungen. In dieser Beziehung brachte die Kriegszeit eine gewisse Erleichterung, einerseits durch das sich von selbst ergebende Abflauen des Fremdenverkehrs, andererseits durch die behördlich vorgeschriebene Einschränkung der öffentlichen Be-

leuchtung wegen Fliegergefahr. Umso grösser gestaltete sich die Kalamität nach dem Kriege. Das veranlasste endlich die Gemeinde, die ganze Elektrizitätsversorgung mit dem Kauf der gesamten Anlage wegen Erweiterung selbst zu übernehmen. Der Aufwand von Mk. 700000.— wurde durch eine Anleihe gedeckt. Nach kurzer Betriebszeit jedoch musste das Werk wegen zu geringer Leistungsfähigkeit bereits im Jahre 1921 aufgelassen werden. Die Gemeinde beschloss daraufhin, neuerdings einen Stromlieferungsvertrag mit einem Privatunternehmer abzuschliessen. Das Leitungsnetz, das Eigentum der Gemeinde ist, wurde durch die Siemens-Schuckertwerke vollständig neu hergestellt und aus Schönheitsrücksichten anstatt auf Holzmasten auf Dachständer geführt. Die Gemeinde bezieht den gesamten Strom für das angeschlossene Gebiet zu einem vertraglich festgelegten Preis und verteilte ihn an die einzelnen Konsumenten. Einerseits musste sich der Unternehmer verpfichten, bis mindestens 280 Kilowat bereit zu halten, andererseits garantierte die Gemeinde eine Mindestabnahme von 400000 Kilowattstunden pro Betriebsjahr. Durch die Regie sicherte sich die Gemeinde billigen Strom für den Eigenbedarf; dazu war sie in der Lage, durch die Preisgestaltung ausser der Verzinsung und Tilgung der Leitungsschulden jährlich ganz erhebliche Überschüsse zu erzielen. So weist zum Beispiel die Elektrizitätswerkkasse für das Rechnungsjahr 1925/26 eine Reineinnahme von über Mk. 50000.— auf. (Tabelle auf Seite 23.)

3. Kultus.

Die Ausgaben der Gemeinde für die Kirche sind im allgemeinen unbedeutend. Die gemeindlichen Rechnungen weisen unter diesem Titel auf: einen jährlichen Beitrag zum Frühmessbenefizium, Gebühren für gemeindliche Gottesdienste, Entschädigungen für das Läuten der Glocken aus besonderen Anlässen, Vergütungen an das Kirchenchorpersonal u. ä. An freiwilligen grösseren Aufwendungen für den Kultus seien erwähnt 1919 ein Zuschuss von Mk. 10000.— zur Erwerbung neuer Glocken für die katholische und im Jahre 1920 Mk. 1000.— für die evangelische Kirche zum gleichen Zweck.

Aufwendungen für Strassenbeleuchtung.

Tabelle V.

Jahr	Beleuchtungskosten ℳ	Gesamtausgaben ℳ	Anteil an Gesamtausgaben %	Auf d. Kopf d. Bevölkerung ℳ
1900	2073	2073	3,2	0,87
1905	2231	2231	2,6	0,82
1910	2818	5527	4,5	1,67
1911	2951	5164	2,4	1,54
1912	4292	20640	11,6	6,07
1913	7090	11234	5,8	3,25
1914	7248	8519	2,2	2,43
1915	7315	8317	3,9	2,34
1916	6987	8765	3,2	2,37
1917	6549	9113	3,5	2,33
1918	6348	9055	2,6	2,26
1919	7826	21363	—	5,02
1924	6081		0,7	1,17
1925/26	9000		1,1	1,74
1926/27 Voranschlag	9150			

4. Erziehung und Bildung.

Volksschule.

Den grössten Teil der gemeindlichen Ausgaben für Erziehung und Bildung nehmen jene für die Volksschulen in Anspruch. Nach dem Schulbedarfsgesetz von 1902 hatten die Gemeinden den gesamten persönlichen und sächlichen Bedarf für ihre Errichtung und ihren Unterhalt aufzubringen. Während anderen Gemeinden diese enorme Belastung vielfach durch reichhaltige Stiftungen abgenommen war, musste Garmisch beinahe den ganzen Bedarf aus Gemeindemitteln bestreiten. Ausser diesen Mitteln standen für die Schule nur eine staatliche Dotation von jährlich Mk. 1000.— und geringe Zinsanfälle aus dem Schulfond zur Verfügung. Eine grundlegende Änderung führte das neue Schulbedarfsgesetz im Jahre 1919 durch. Seitdem obliegt der Gemeinde nurmehr der

sächliche Bedarf, während die persönlichen Ausgaben durch den Staat übernommen wurden. Trotz der schwierigen Verhältnisse hat die Gemeinde auf dem Gebiete des Schulwesens in einer kurzen Zeitspanne Grosses geleistet. Noch im Jahre 1900 waren die Schulgebäude in einem Zustande, dass von der Aufsichtsbehörde auf eine dringliche Beseitigung der unhaltbaren Misstände, besonders in hygienischer Hinsicht aufmerksam gemacht werden musste. 1907 entschloss sich die Gemeinde zum Neubau eines eigenen Knaben- und Mädchenschulhauses, deren Gesamtkosten von Mk. 185000.— durch Kapitalaufnahme gedeckt wurden. Zur Verzinsung und Tilgung wurden die für die bereits bestehenden Gemeindeschulden vorgesehenen Anfälle von Wasserzinsen, sowie

Volksschulwesen.
Tabelle VI.

Jahr	Staatl. Dotation ℳ	Kämmerei-Zuschuss absolut ℳ	Kämmerei-Zuschuss relat. %	Gesamteinnahmen ℳ	Ausgaben persönl. ℳ	Ausgaben sächlich ℳ	Gesamtausgaben ℳ	Zahl der Schulkinder	Ausgaben auf 1 Kind ℳ
1900	—	1700	69	2437	1055	1373	2428	309	8
1905	400	2600	71	3656	1477	2156	3633	364	10
1910	1000	7000	74	9375	3840	5937	9777	412	23
1911	1000	7000	74	9411	3795	5292	9087	423	21
1912	1000	6500	69	9327	3939	4398	8337	390	21
1913	1000	6000	63	9469	4048	4164	8212	403	20
1914	1000	6800	65	10375	4515	4462	8977	417	21
1915	1000	7000	65	10725	4621	4410	9031	424	21
1916	1000	9000	70	12822	5943	4324	10267	388	26
1917	1000	8000	63	12570	6980	4081	11061	406	27
1918	1000	12000	75	15863	8596	4333	12929	391	33
1919	1000	36100	92	39089	9757	27915	37672	371	101
1924	—	12562	—	12562	—	12562	12562	357	35
25/26	—	9944	—	9944	—	9944	9944	358	27
26/27	—	11940	—	11940	—	11940	11940	343	34

Voranschlag.

an Lokalmalz und Bieraufschlag bestimmt. Noch im gleichen Jahre 1907 kam das Mädchenschulhaus und 1909 das Knabenschulhaus zur Eröffnung. Beide Schulen entsprechen heute noch voll und ganz den Anforderungen, wie sie an eine moderne Schule gestellt werden können.

Die Fortbildungsschulen sind bestimmt, jungen Leuten zwischen 14 und 18 Jahren neben der Tätigkeit im praktischen Beruf eine ergänzende Ausbildung zu geben. Der grösste Teil der anfallenden Ausgaben wird durch Kreiszuschüsse gedeckt. Seit dem Rechnungsjahr 1924 sind die Fortbildungsschulen Garmisch und Partenkirchen zusammengelegt. Die Rechnungsführung hat die Gemeinde Partenkirchen. Der die Kreis- und Bezirkszuschüsse übersteigende Aufwand ist von beiden Gemeinden zu gleichen Teilen zu tragen.

Fortbildungsschule.
Tabelle VII.

Jahr	Personal-ausgaben ℳ	Real-ausgaben ℳ	Gesamt-aufwand ℳ	Zuschüsse Kreis u. Distrikt ℳ	Zuschüsse Gemeinde ℳ	Sonstige Einnahm. ℳ	Gesamt-einnahm. ℳ
1900	972	565	1357	847	109	400	1356
1905	1260	1479	2739	1383	124	1300	2807
1910	1350	1296	2646	1385	184	1000	2569
1911	1350	1362	2712	1466	180	1000	2646
1912	1350	1338	2688	1240	445	1000	2685
1913	1455	1529	2984	1195	426	1147	2768
1914	1596	477	2073	1343	671	—	2014
1915							
1916	1543	326	1869	1565	782	—	2347
1917	1170	1335	1505	1522	1260	—	2782
1918	1260	458	1718	1322	2120	—	3442
1919	2640	1372	4012	793	1302	1723	3818
1920	3910	2127	6037	3629	1715	5344	10688

Ab 1924 Rechnungsführung Partenkirchen. Zuschuss von Garmisch Mk. 1009.—.

Realschule.

Die Realschule mit Latein Garmisch-Partenkirchen ist von dem Realschulverein Garmisch-Partenkirchen e. V. ins Leben gerufen worden. Der Anstalt wurde durch Ministerialschreiben vom 28. Oktober 1918 die staatliche Genehmigung erteilt und zwar für vier Realschulklassen mit vier lateinischen Nebenkursen. — Sowohl Garmisch wie Partenkirchen übernahmen die Verzinsung eines Kapitals von je Mk. 20000.—, die der Realschulverein zum Ankauf eines Schulgebäudes und zur Beschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände benötigte. Für dieses Entgegenkommen wurden jährlich drei befähigte Schüler ärmerer Familien der beiden Gemeinden unentgeltlich in die Realschule aufgenommen. Mit Beginn des Schuljahres 1920/21 wurde das Unternehmen zu einer vollgütligen sechskursigen Realschule nach staatlichem Muster ausgebaut. Die ständigen finanziellen Schwierigkeiten machten es notwendig, die Realschule auf eine breitere Basis zu stellen. Sie wurde am 1. Mai 1922 mit finanzieller Unterstützung des Bezirkes und der Gemeinden Garmisch-Partenkirchen weiter geführt; der aus Schulgeldern und sonstigen eigenen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wurde zu je zwei Fünftel von den Gemeinden Garmisch und Partenkirchen, zu einem Fünftel vom Bezirk getragen. Mit 1. August 1923 wurde die Realschule Bezirksanstalt. Die Gemeinden Garmisch und Partenkirchen verpflichteten sich, je ein Drittel des durch Reichs-, Staats- und sonstige Zuschüsse, sowie durch eigene Einnahmen der Anstalt nicht gedeckten Bedarfes der Schule als Vorausleistung zu übernehmen. Ab 1. Mai 1925 wurde die Realschule durch den Staat übernommen. Die beiden Gemeinden haben lediglich noch die Unterhaltung des Realschulgebäudes zu bestreiten.

Ausgaben auf Realschule und sonstiges Bildungswesen:

	Jahr 1924	Mk. 13271.—
	Jahr 1925/26	„ 7590.—
Voranschlag	Jahr 1926/27	„ 1470.—

An sonstigen Bildungsanstalten ist noch zu erwähnen die Schnitzschule. Sie ist Bezirksanstalt. Die Gemeinde hat keine Aufwendungen.

5. Soziale Fürsorge.

Vor 100 Jahren war für die Gemeinde Garmisch Armenfürsorge ein unbekannter Begriff. Heute bildet sie ein ausgedehntes Arbeitsfeld der Gemeinde nach den verschiedensten Richtungen. Besonders in den Kriegs- und Nachkriegsjahren erfuhr dieses gemeindliche Tätigkeitsgebiet eine Erweiterung mit der Wohnungsfürsorge, Kriegsbeschädigten- und Erwerbslosenfürsorge und der Jugendfürsorge, die in ihrer Bedeutung die Armenpflege, wie sie früher im gemeindlichen Aufgabenkreis in Erscheinung trat, weit übertreffen.

Die rechtlichen Grundlagen des Armenwesens erfuhren während des Berichtszeitraumes eine grosse Umwälzung. Während Bayern gegenüber den anderen deutschen Staaten auf dem Gebiet des Heimat- und Armenrechtes eine Sonderstellung einnahm, indem die Heimat die Grundlage des bayerischen Armenrechtes bildete, gelangte 1914 auch das im übrigen Reiche geltende Unterstützungswohnsitzgesetz zur Einführung, wozu gleichzeitig ein neues Armengesetz erlassen wurde. Die einschneidende Änderung liegt darin, dass der Unterstützungswohnsitz durch einjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde erworben wird und durch einjährige Abwesenheit wieder verloren geht, während das Heimatrecht auch bei jahrelanger Abwesenheit nicht verloren wurde. Nachdem von einer Sesshaftigkeit der Bevölkerung, der Grundlage des früheren bayerischen Heimatgesetzes, infolge der industriellen Entwicklung und der damit verbundenen Abwanderung in die Städte nicht mehr gesprochen werden kann, somit auch Heimat und Wohnort meistens auseinanderfielen, waren die Gemeinden vielfach gezwungen gewesen, Armenlasten zu tragen für Personen, die den grössten Teil ihres Lebens ausserhalb der Heimatgemeinde verbrachten. Diese Benachteiligung speziell der Landgemeinden wurde damit beseitigt. Für die früheren Armenpflegschaften wurden Ortsarmenverbände errichtet. Nach § 1 des Armengesetzes haben sie die Aufgabe:

1. hilfsbedürftige Personen zu unterstützen,
2. dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit entgegenzuwirken.

Dieses Unterstützungswohnsitzgesetz wurde aufgehoben am 1. April 1924. An seiner Stelle trat die Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 mit Wirkung vom 1. April 1924. Die grundlegende Änderung ist, dass jeder hilfsbedürftige Deutsche vorläufig von demjenigen Ortsfürsorgeverband unterstützt werden muss, an dem die Hilfsbedürftigkeit eintritt. Zur Fürsorge endgültig verpflichtet ist der Ort, an dem der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter gewöhnlichem Aufenthalt ist zu verstehen ein Ort, an dem der Hilfsbedürftige die Absicht hatte sich dauernd niederzulassen. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht zu ermitteln, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, dem der betreffende Ortsverband angehört. Die Auswirkung dieses Gesetzes liegt in einer bedeutenden Lastenmehrung für die Gemeinden, speziell für grössere Städte.

Die Armenpflege scheidet sich nach Art der Durchführung in eine geschlossene und eine offene. Bei ersterer handelt es sich um die Unterbringung meist altersschwacher und arbeitsunfähiger Personen in sogen. Armenhäuser, deren Herstellung und Unterhaltung Aufgabe der Gemeinde ist (Artikel 38 G. O.). Ein solches Armenhaus besitzt Garmisch seit 1883. Dass man keine besonderen Anfwendungen für die Anstalt machte, liegt wohl daran, dass sich die Gemeinde mit der Zeit immer mehr der offenen Armenpflege annahm. Die eingeschriebenen Armen erhalten in bestimmten Zeiträumen Unterstützungen nach dem Gutachten des Armenrates. Hauptsächlich kommen heute in Betracht Unterstützungen an Personen, die nur vorübergehend in Not geraten sind und einen Teil ihres Lebensunterhaltes selbst verdienen. Die verhältnismässig geringe Anzahl der Unterstützungsbedürftigen ermöglicht dem Armenrate eine individuelle Beurteilung der Notlage des Einzelnen und bürgt wiederum für eine gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel. Eine Übersicht über die Gesamtaufwendungen gibt Tabelle VIII. Auffallend ist dabei ein leichter Rückgang der Ausgaben während der Kriegsjahre, was allerdings erklärlich ist durch die in diesen Jahren gesteigerte private Wohltätigkeit. Die weitere Entwicklung in den Nachkriegsjahren

Ausgaben für das Armenwesen.

Tabelle VIII.

Jahr	Dauernde Unterstützungen			Unterhalt und Erziehung armer Kinder	Vorübergehende Unterstützung			Begräbnis für Heimatberechtigte	Unterstützung fremder Personen	Begräbnis für solche	Armenhaus	Sonstige Ausgaben	Gesamtausgaben
	Verwaltung	Arbeitsunfähige	Unterstütz. Geisteskranker und Blöder		Arbeitsunfähige	Krankenhilfe	Arbeitsfähige						
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1900	31	1992	111	240	143	1054	12	47	184	—	190	617	4625
1905	126	1679	287	743	68	1974	34	187	—	25	252	1120	6556
1910	147	1104	2028	1800	319	3131	10	22	—	5	4	920	9491
1911	79	1187	2041	1536	120	2581	243	91	25	98	70	940	9011
1912	101	1525	871	2101	—	2671	54	47	2	—	60	940	8373
1913	88	1826	1215	1974	16	3549	51	69	58	41	75	940	9900
1914	103	1860	1830	1997	102	1551	366	72	54	41	89	900	8966
1915	66	2063	1555	1821	114	852	—	23	—	—	157	900	7552
1916	162	2274	717	1869	286	1835	—	54	—	—	332	1149	8678
1917	123	1702	909	1383	—	956	2482	177	115	82	252	890	9073
1918	163	1149	982	1532	170	645	2029	—	375	42	426	890	8404
1919													
1920	350	2915	410	7215	3655	2160	1657	210	1141	284	4795	2387	27180

zeigt, dass die soziale Fürsorge heute vielfach grössere Anforderungen an die Gemeinde stellt im Vergleich zur Vorkriegszeit. Die Rechnungen 1925/26 weisen unter diesem Titel Ausgaben über Mk. 27000.— auf.

Welche Mittel stehen nun dem Ortsarmenverbande zur Bestreitung seines Aufwandes zur Verfügung? Das bayerische Armengesetz von 1914 führt in Artikel 35 folgende Deckungsmittel auf:

1. Die Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens,
2. Die stiftungsgemäss hiefür verfügbaren Nutzungen aus Wohltätigkeitsstiftungen,
3. Die gesetzlich der Armenpflege zugewiesenen Einnahmen,
4. Die von der Gemeinde zugewiesenen örtlichen Abgaben,
5. Zuschüsse der Gemeindekasse,
6. Sonstige ausserordentliche Einnahmen, wie Schenkungen und Vermächtnisse.

Über die tatsächliche Deckung der Ausgaben während des Berichtszeitraumes gibt Tabelle IX (Seite 32) Aufschluss. Ausserdem sei über die einzelnen Deckungsmittel des Ortsarmenverbandes Garmisch noch folgendes erwähnt:

Das Armenvermögen (vor 1914 Lokalarmenfond) von Garmisch war mit seinen geringen Zinsanfällen von jeher nicht von Bedeutung; heute steht es ausser der Erörterung. An Wohltätigkeitsstiftungen, die in vielen Gemeinden oft den Hauptteil der Armenlasten tragen, ist so viel wie gar nichts vorhanden. Ebenso von kaum nennenswerter Bedeutung sind die öffentlich-rechtlichen Einnahmen, die der Armenkasse auf Grund von Gesetzen zufliessen. (G. O. Art. 148, 165, 167, und Pol. StGB Art. 53, 73, 74, 77, 83, 91, 96, 110, 125, 147). Es fallen darunter hauptsächlich Geldstrafen und der Erlös aus konfiszierten Gegenständen. Auch die örtlichen Abgaben, hier Lustbarkeitsabgaben nach Art. 40, Abs. 4 G. O., warfen lange keine hohen Erträgnisse ab. Erst die reichsgesetzlichen Bestimmungen (RGBL, S. 856) v. 15. IX. 1921 über Vergnügungssteuer

brachten eine Änderung. Sie wurde zwangsmässig eingeführt in Form der Kartenabgabe. Garmisch als Vergnügungsstätte eines internationalen (wenigstens zu jener Zeit) Reisepublikums, konnte es sich erlauben, ohne Schädigung von Privatinteressen, die jeweils genehmigten Höchstsätze dieser Steuer zu erheben, deren Hälfte in die Armenkasse floss. Seither ist sie die Trägerin sämtlicher Armenlasten.

Die jährlichen Zuschüsse des Distriktes in Höhe von 5—600 Mark bildeten für die Gemeinde stets eine nennenswerte Entlastung. Im Jahre 1915 jedoch wurde ein bereits vom Distriktsrate genehmigter Zuschuss von Mk. 600.— von der königlichen Regierung wieder gestrichen, nachdem bei der verhältnismässigen geringen Umlagebelastung der Gemeinde (1915 nur 80% von einer Überbürdung mit Armenlasten wohl nicht die Rede sein kann. Seither war es der Gemeinde auch nicht mehr möglich, irgendwelche Distriktszuschüsse für Armenzwecke zu erhalten. Die unter Ersatzleistungen aufgeführten Einnahmen sind Rückvergütungen anderer Gemeinden, des Staates, öffentlicher Kassen und von Privaten für gemachte Aufwendungen, sind also nicht als direkte Einnahmen zu bezeichnen. Sie nehmen zu mit der Einführung des neuen Armengesetzes, wonach die Ausgaben auf Fürsorgeerziehung zu 3/10. vom Landarmenverbande und 5/10. vom Staate an die Gemeinde vergütet werden mussten.

Die unter sonstigen Einnahmen erscheinenden Beträge sind grösstenteils der Erlös aus Neujahrsgratulationsenthebungskarten, der jährlich der Armenkasse überwiesen wird.

Endlich sind hier noch zu erwähnen die freiwilligen Beiträge der Kurgäste für die Armen, die nach Beschluss der beiden Gemeindekollegien in der Weise zu verwenden sind, dass damit nach Würdigung des Armenrates verschämte Arme oder momentan in Not geratene Ortsangehörige mit kleineren Beträgen unterstützt, arme, die Kleinkinderbewahranstalt oder die Schule besuchende Kinder, insbesonders während des Winters, von den armen Schulschwestern entsprechend verköstigt und weiters eine entsprechende Anzahl armer Kinder zu Weihnachten beschenkt, d. h. mit zweckmässigen Kleidungsstücken versehen werden sollen.

Deckung der Ausgaben für das Armenwesen.

Tabelle IX.

Jahr	Ertrag des Armenfonds	Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.	Örtliche Abgaben	Zuschuss des Distrikts	Ersatzleistung anderer Gemeinden öffentlicher Kassen und Privaten.	Freiwillige Beiträge von Kurgästen	Sonstige Einnahmen	Kämmerei-Zuschuss		Gesamteinnahmen.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	%	ℳ
1900	96	23	303	—	299	850	312	3000	55,3	5420
1905	138	48	210	—	693	1016	964	3400	42,1	8060
1910	355	15	217	500	1290	926	570	5900	46,2	12772
1911	476	66	326	540	594	559	794	6700	54,5	12283
1912	496	45	206	600	93	923	557	5700	55,3	10293
1913	448	3	370	600	273	923	611	6400	54,0	11829
1914	506	—	226	600	150	421	1575	4000	44,3	9008
1915	545	4	155	—	217	506	644	5300	67,0	7913
1916	518	33	221	—	529	671	684	6500	68,2	9518
1917	521	144		—	2722	534	875	2500	21,3	11691
1918	493	407		—	1904	6647	1190	2500	22,0	11363
1919										
1920	510	336	25494	—	2831	5879	2635	—	—	48253

Diese Einnahmen erreichten während der Vorkriegszeit jährlich eine Höhe von ca. Mk. 1000.— und waren eine merkliche Entlastung der Gemeindekasse. Mit der Einschränkung des Fremdenverkehrs während der Kriegszeit gingen diese Einnahmen auf die Hälfte zurück.

Durchwegs 50% der gesamten Armenlasten hatte bis in die letzten Jahre (Einführung der Vergnügungssteuer) die Kommunalkasse aus eigenen Mitteln zu decken. Die jährlichen Zuschüsse zur Armenkasse bewegen sich zwischen Mk. 2000.— und Mk. 7000.—. Auffallend ist der Rückgang des Kämmereizuschusses in den Jahren 1916 und 1917 von 68,2% auf 21,3%. In diesen Zahlen tritt erstmals die durch das neue Armengesetz bedingte Rückvergütung seitens des Staates und der Landarmenverbände in Erscheinung. Tabelle X veranschaulicht die auf einen Einwohner treffende Quote der Armenausgaben und das Verhältnis dieser zu den Gesamtausgaben der Gemeinde. Letzterer Prozentsatz vermindert sich von Jahr zu Jahr, vom Jahre 1900 mit 4,7% bis 0,7% im Jahre 1918. Ähnlich fällt auch der Anteil auf den Kopf der Bevölkerung von 1,27 Mk. im jahre 1900 auf 0,62 Mk. im Jahre 1918. Die Kopfquote von Mk. 1,40 im Jahre 1924 beweist die Steigerung der sozialen Lasten der Gemeinde in der Nachkriegszeit.

Tabelle X.

Jahr	Kämmereizuschuss ℳ	Auf den Kopf der Bevölk. ℳ	% der Gesamtausgaben %	Jahr	Kämmereizuschuss ℳ	Auf den Kopf der Bevölk. ℳ	% der Gesamtausgaben %
1900	3000	1,27	4,7	1915	5300	1,49	2,5
1905	3400	1,26	3,9	1916	6500	1,75	2,0
1910	5900	1,78	4,8	1917	2500	0,63	0,9
1911	6700	2,00	3,1	1918	2500	0,62	0,7
1912	5700	1,67	3,2	1919	—	—	—
1913	6400	1,85	3,3	1920	—	—	—
1914	4000	1,14	1,0	1924	7251	1,40	0,8

Die übrigen Tätigkeitsgebiete sozialer Fürsorge machten der Gemeindevertretung bis in die neueste Zeit keine Schwierigkeiten, somit auch für die Gemeindekasse keine nennenswerten Auslagen.

Die Vorteile einer Kinderbewahranstalt wurden frühzeitig erkannt und eine solche bereits im jahre 1861 geschaffen. Die Leitung der Anstalt liegt in den Händen von armen Schulschwestern. Aufgabe der Anstalt ist es, den Kindern im Alter von 3—6 Jahren vor Eintritt in die Volksschule während des Tages Aufenthalt, Pflege und Erziehung zu gewähren und den Eltern dadurch zu ermöglichen, tagsüber ungestört ihrer Arbeit nachzugehen. Über die Einnahmen und Ausgaben wird eine eigene Rechnung geführt, deren Ergebnisse in Tabelle XI aufgeführt sind. Die Ausgaben bestehen in dem Entgeld für das Aufsichtspersonal, ferner in

Kleinkinder-Bewahranstalt.

Tabelle XI.

Jahr	Einnahmen ℳ	Ausgaben ℳ	Vermögen ℳ
1900	1921	900	5892
1905	1944	699	7544
1910	2108	1017	8803
1911	1759	1298	8861
1912	1891	1010	9285
1913	2182	1500	9139
1914	1597	1440	9070
1915	1435	1235	9113
1916	1553	1228	9246
1917	1686	1227	9379
1918	1628	1522	9026
1919	—	—	—
1924	561	1050	—
1925/26	738	2752	—
1926/27	600	1300	—

Voranschlag

Aufwendungen für Spielwaren, wie für unentgeltliche Verabreichung von Lebensmitteln an ganz mittellose Kinder. Gedeckt werden diese Ausgaben durch wöchentliche Beiträge der Eltern in Höhe von 20 Pfg., durch die Zinsen aus dem Stiftungsvermögen und einem jährlichen Zuschuss von Mk. 200.— des St. Johannes-Zweig-Vereines Garmisch. Mit Eintreten der Geldentwertung fiel der gesamte Kostenaufwand der Gemeinde zur Last.

Eine vorbeugende Arbeit auf sozialem Gebiet obliegt der Gemeinde in der Jugendfürsorge. Der im Jahre 1809 gegründete Jugendfürsorgeverein verfolgt den Zweck, den Jugendrichter bei Strafverfahren gegen Jugendliche und den Vormundschaftsrichter bei der Fürsorge und Aufsicht über die minderjährigen zu unterstützen. Von Einfluss auf die Gemeindefinanzen, bezw. die Armenkasse waren die Kosten der Zwangserziehung. Die rechtlichen Grundlagen erfuhren verschiedentlich eine Änderung. Während nach dem Zwangserziehungsgesetz vom 10. Mai 1902 bei Nichtaufbringung der Mittel vom Verpflichteten die Gemeinde zwei fünftel der angefallenen Kosten zu tragen hatte und einen Ersatzanspruch von zwei fünftel seitens der Staatskasse und ein fünftel seitens der Distriktsgemeinde geltend machen konnte, wurden diese Bestimmungen durch das Fürsorgeerziehungsgesetz vom 21. Juli 1915 zugunsten der Gemeinde geändert. Seither trägt die Kosten vorläufig der Ortsarmenverband am Unterstützungswohnsitz des Minderjährigen, hat jedoch nach Artikel 13 oben genannten Gesetzes einen Anspruch auf Rückvergütung von fünf zehntel durch den Staat und drei zehntel durch den Landarmenverband. Somit bleibt jetzt dem Ortsarmenverbande eine definitive Last von ein fünftel der Zwangserziehungskosten.

In diesem Zusammenhange sei auch der Errichtung einer Berufsberatungsstelle und Lehrstellenvermittlung im Jahre 1920 Erwähnung getan. Gerade durch die ungünstigen Verhältnisse während des Krieges waren viele Kinder, deren Vater im Felde stand, gezwungen, sich einem ungelernten Berufe zuzuwenden, nachdem sie mit ihrer Schulentlassung auf einen sofortigen Verdienst angewiesen waren. Die schädlichen Folgen davon kommen erst jetzt zur Auswirkung in dem Mangel an geschulten Arbeitskräften; den richtigen

Ausgleich wieder herzustellen ist für die Berufsberatung ein dankbares Feld gemeinnütziger Betätigung.

Mit der allgemeinen Zentralisierung des Arbeitsnachweises in Bayern übernahm der Magistrat im Jahre 1901 eine unentgeltliche Arbeitsvermittlung. Diese wurde jedoch so wenig in Anspruch genommen, dass die Arbeiten vom Kanzleipersonal miterledigt werden konnten, der Gemeinde also keine besonderen Auslagen erstanden. Nebenher entwickelte sich mit dem Aufblühen der Hotelindustrie eine ausgedehnte erwerbsmässige Stellenvermittlung durch Private. 1919 wurde diese mit Anordnung des Demobilmachungskommissars untersagt, und dafür ein Bezirksarbeitsamt errichtet. Garmisch und Partenkirchen, als hauptinteressierte Gemeinden, hatten je ein viertel der anfallenden Kosten zu tragen.

Die Arbeitslosenfrage tauchte in der Gemeinde erst im Jahre 1923 auf. Die Gemeinde beschritt zu ihrer Beseitigung den Weg der produktiven Erwerbslosenfürsorge und liess notwendige Uferschutzbauten an der Partnach und Erweiterungen ihrer Wasserleitung ausführen. Dadurch wurde nicht nur der Not der Erwerbslosen gesteuert, sondern zugleich deren Arbeitskraft nach Tunlichkeit wirtschaftlich nutzbar gemacht.

Endlich gehört noch in das soziale Tätigkeitsgebiet der Gemeinde die Wohnungsaufsicht, die mit Verordnung von 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 73 ff.) den Ortspolizeibehörden übertragen wurde. In Garmisch kam eine Wohnungskommission zur Aufstellung aus vier Mitgliedern unter Vorsitz des Bezirksarztes. Ihre Aufgabe bestand in der genauesten Beaufsichtigung der Wohnungen, um auf die Beseitigung jeglicher Misstände hinzuwirken. So kam es z. B. oft vor, dass infolge des Fremdenverkehrs speziell in den Saisonmonaten eine übermässige und oft ungeeignete Belegung von Wohn- und Schlafräumen, insbesondere durch Dienstboten, stattfand.

Eine der schwierigsten Aufgaben der Gemeinde in den letzten Jahren war ohne Zweifel die Behebung der ausgedehnten Wohnungsnot, einer Kalamität, die Garmisch bis in die Nachkriegsjahre nicht kannte. Um der dringendsten Not zu steuern, nahm die Gemeinde zum Bau von zehn Doppelwohnhäusern bei der Distrikts-

sparkasse ein Darlehen von 200000 Mark auf. Zur Verzinsung und Tilgung sollten die Mietzinseinnahmen dienen und ein eventueller Rest durch Gemeindeumlagen gedeckt werden. Ein Betrag von ca. 90000 Mark wurde noch durch freiwillige Spenden (sogen. Freikauf von beschlagnahmefähigen Wohnungen) für den guten Zweck aufgebracht. Die fortschreitende Geldentwertung und die damit verbundene Preissteigerung der Baukosten liess leider nur die Hälfte der vorgesehenen Wohnungen erstehen. Ausserdem errichtete die Gemeinde in dem alten ausser Betrieb stehenden Elektrizitätswerk, wie in dem neu erworbenen Rathause je acht Familienwohnungen. Ferner wirkte die Gemeinde in diesem Sinne durch Unterstützungen beim Ausbau von Wohnungen und Dachgeschossen, sowie Heizbarmachung von Räumen.

Seit dem Rechnungsjahr 1924 werden die Ausgaben auf Wohltätigkeit in den gemeindlichen Rechnungen nach anderen Gesichtspunkten eingeteilt. Sie lassen sich daher nicht dem übrigen Zahlenmaterial angliedern und werden hier gesondert angeführt.

Ausgaben auf Wohltätigkeit seit 1924 und ihre Deckung.

Ausgaben.

	1924	Voranschlag 1925/26	1926/27
1. An dauernd Unterstützte	7106	7752	9500
2. Ersatzleistungen an auswärtige Fürsorgeverbände	885	1803	2000
3. Für Geisteskranke, Sieche und in Kinderheimen dauernd untergebrachte	1518	5865	3000
4. Für Krankenhilfe	3482	1959	2000
5. Für Beerdigungskosten	533	750	600
6. Für Unterstützung Durchreisender	509	2888	1500
7. Ankauf von Bedarfsgegenständen für Unterstützung Bedürftiger	—	1396	1000
8. Für Weihnachtsgeschenke und einmalige Unterstützungen aus freiwilligen Beiträgen	—	1604	1200
Summa:	14033	24017	20800

Einnahmen.

	1924	Voranschlag 1925/26	1926/27
1. Neujahrswunschenthebungsgelder, Erlös aus Fundgegenständen	1100	342	350
2. Überwiesene Strafanteile	143	329	200
3. Ersatzleistungen von Privaten- und Fürsorgeträgern	5538	7428	4500
4. Zuschüsse von Privaten und aus freiwilligen Beiträgen für die Armen	—	2933	1200
5. Gemeindlicher Zuschuss	7251	—	?
	14032	11032	6250

Gesundheitswesen.

In den Rechnungen der Kommunalkasse erscheinen unter dem Titel „Gesundheitswesen" nur die ständigen Ausgaben auf Wasserversorgung, Kanalisation, Bestattungswesen, Badeanstalten, Lebensmittelkontrolle etc. Die einmaligen grösseren Ausgaben wie Wasserleitungsbauten, Krankenhausbau, die nur mit Schuldaufnahme ausgeführt werden konnten, fanden ihre Verrechnung jeweils in der Schuldentilgungskasse. Die Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Krankenhauses werden in eigener Kasse verrechnet.

Krankenwesen.

Seit dem Jahre 1867 besitzt Garmisch ein gemeindliches Krankenhaus. Dieses hatte ursprünglich fünfzehn Betten und wurde von zwei Krankenschwestern verwaltet. Wenn es auch den Anspruch auf eine zeitgemässe Anstalt nicht machen konnte, so genügte es doch den notwendigsten Bedürfnissen. Mit der Entwicklung des Ortes musste man an eine Vergrösserung der Anstalt denken; zur gleichen Zeit war auch die Schwestergemeinde Partenkirchen vor dieselbe Frage gestellt. Ein Versuch, mit der Nachbargemeinde und den übrigen acht kleineren Gemeinden des Bezirkes ein Distriktskrankenhaus zu errichten, scheiterte an der alten Rivalität der beiden Hauptinteressenten. So schritt Garmisch selbständig zum Neubau eines Krankenhauses, das im Jahre 1897 eröffnet wurde. Der Ge-

samtaufwand mit einer neuzeitlichen Einrichtung betrug Mk. 48.000, wovon Mk. 42.000 durch Schuldenaufnahme gedeckt werden mussten. Die Verzinsung und Tilgung musste aus den Erträgnissen des lokalen Malz- und Bieraufschlages gesichert werden, da mit einer sofortigen Rentabilität der vergrösserten Anstalt keineswegs gerechnet werden konnte. Sie hatte jetzt 25 Betten und wurde von drei Schwestern geführt. Durch den Anschluss mehrerer kleiner Gemeinden erzielte die Krankenhauskasse bald nennenswerte Überschüsse. Früher als man dachte, wurde 1911 bereits eine neuerliche Erweiterung der Anstalt notwendig. Die Bettenzahl wuchs auf 56 und zur Aufrechterhaltung des Betriebes waren sechs Schwestern notwendig. Von dem Kostenaufwand von Mk. 39.500.— konnte

Ausgaben und Einnahmen der Krankenhauskasse.
Tabelle XII.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	
1900	11620	5925	
1905	20044	11681	
1910	25636	15466	
1911	38326	81629	Krankenhausanbau: durch Vermögensveräusserung von Mk. 14.000 u. Schuldaufnahme von Mk. 35.000 gedeckt.
1912	42585	36745	
1913	36330	28602	
1914	45687	30712	Seit 1914 Vereinslazarett. Anschaffung eines Reformröntgenapparates.
1915	73600	42771	
1916	115074	82444	Elektr. Wäschereianlage errichtet.
1917	102653	55995	
1918	132448	73341	Mk. 30.000.— des Überschusses als Baufond zurückgelegt.
1924	50201	41719	
1925/26	58910	49010	
Voranschlag			
1926/27	50000	50000	

die Kasse aus den Überschüssen der Vorjahre bereits Mk. 19.500.— selbst bestreiten. Der Rest wurde durch Schuldaufnahme bei der Versicherungsanstalt für Oberbayern gedeckt. Während des Krieges fand die Anstalt auch als Lazarett Verwendung. Unter möglichster Raumausnutzung kamen zeitweise bis zu 80 Betten zur Aufstellung.

In finanzieller Hinsicht war das Krankenhaus ein Betrieb, der seine Ausgaben ständig durch eigene Einnahmen decken konnte. Die Kasse war sogar vielfach in der Lage, ausser den Zuschüssen für die Verwaltung jährlich einen bedeutenden Überschussbetrag an die Gemeinde abzuführen. Die glückliche finanzielle Lage des Krankenhauses ist grossenteils zurückzuführen auf die zahlungskräftigen Patienten aus dem fremden Publikum. Eben die vielfache Inanspruchnahme der Anstalt durch Kurgäste war wiederum die Veranlassung für die Anschaffung aller modernen Einrichtungen.

Es wäre nur zu wünschen, nachdem heute bereits an eine abermalige Erweiterung der Anstalt gedacht werden muss, was selbst in Partenkirchen genau so dringlich sein dürfte, dass die beiden räumlich so eng verbundenen Gemeinden unter gegenseitiger Respektierung der Verhältnisse an eine gemeinsame grosszügige Lösung dieser Aufgabe herantreten würden.

Schlachthaus.

Die ersten Anregungen zur Errichtung eines Zentralschlachthofes Garmisch-Partenkirchen wurden seitens der Aufsichtsbehörden bereits im Jahre 1892 gegeben. Der grosse Schuldenstand beider Gemeinden seinerzeit verbot jedoch jede weitere Erörterung. In den aufstrebenden Luftkurorten musste aber die Frage schon aus sanitären Gründen heraus bald wieder aufgerollt werden. Wiederum war es der beschränkte, jeden Fortschritt hemmende Lokalpatriotismus der beiden Nachbarorte, der es vereitelte, mit vereinten Kräften zu schaffen, was einer Gemeinde allein nicht möglich war. Da bei dem grossen Fleischkonsum in den beiden Fremdenorten die Rentabilität des Betriebes vorauszusehen war, begann die Distriktsgemeinde, für das Projekt sich zu interessieren, die auch 1910 ein modernes Schlachthaus mit Kühlanlage dem Betriebe übergeben konnte. Die Lage in der Nähe des Bahnhofes ist sehr

zweckmässig und dabei für beide Orte als gleich günstig zu werten. Auf Grund des § 23 Ziff. 2 und Art. 94 des Pol. StGB. verordneten beide Gemeinden Schlachthauszwang.

Seit Eröffnung ist der Schlachthof Garmisch-Partenkirchen ein sich selbst erhaltender Betrieb; selbst in der schwierigsten Zeit der Zwangswirtschaft, als die meisten derartigen Unternehmungen Zuschüsse erforderten, konnten sämtliche Ausgaben durch eigene Einnahmen gedeckt werden. Wichtig ist, dass die Gemeinden im Falle tatsächlich eintretender Mehrausgaben gemäss Art. 32 des Distriktsratsgesetzes vom 28. V. 1852, je nach ihren Interessen daran, zur Deckung herangezogen werden können. Die Rentabilität des Schlachthofes Garmisch-Partenkirchen liegt einerseits an der äusserst hohen Frequenzziffer, andernteils an der billigen Verwaltung. Der Bezirkstierarzt ist zugleich Schlachthofdirektor im Nebenamt, wofür er als Entschädigung lediglich freie Wohnung im Schlachthofgebäude selbst geniesst. Nachdem die Gemeinde in finanzieller Hinsicht am Betriebe nicht interessiert ist, kann von näheren Zahlenangaben im Rahmen dieses Themas abgesehen werden.

Wasserversorgung.

Wie auf allen übrigen kommunalen Interessengebieten brachte auch in der Wasserversorgung die Jahrhundertwende eine Beseitigung bislang unhaltbarer Zustände. Bis 1883 bezog Garmisch das Gebrauchswasser aus zwei primitiven Zuleitungen; die eine führte vom Kramerberg links der Loisach, die andere vom Risserkopf rechts der Loisach das Wasser in den Ort mittels hölzerner Rohre. Jeden Winter und auch in trockenen Sommern trat derartiger Wassermangel auf, dass viele Brunnen überhaupt kein Wasser mehr lieferten. Diese Kalamität veranlasste die Gemeinde in den Jahren 1888/89 mit Erwerbung eines vorzüglichen, allerdings vier Kilometer vom Orte entfernten, am Fusse des Waxenstein gelegenen Quellengebietes, den sogenannten Buchwieslaidquellen, eine neue Wasserleitung mit Eisenröhren herzustellen. Der Rohrstrang erhielt eine Gesamtlänge von achteinhalb Kilometer durch sämtliche Strassen des Ortes. Die Leitung wurde

mit den besten technischen Einrichtungen hergestellt, das Wasser selbst ist von ausgezeichneter Qualität und war in einer Menge vorhanden, die allen Anforderungen der Gegenwart und der nächsten Zukunft zu genügen versprach. Zum Kostenaufwand von Mk. 90760.— leistete der Staat aus dem ministeriellen Wasserversorgungsfond einen Zuschuss von Mk. 27500.—; ein Betrag von Mk. 2260.— wurde aus Erübrigungen der Malz- und Bieraufschlagskasse gedeckt, der Rest von Mk. 61000.— musste auf Anleihe genommen werden. (Gleichzeitig wurden auch die Risserkopf- und Kramerleitung als Reserveleitungen mit einem Aufwand von Mk. 5000.— wieder hergestellt). Anlässlich eines ausgedehnten Brandes im Jahre 1904 sah sich die Gemeinde durch die ungenügende Wirkung der Hydranten veranlasst, das königlich-bayerische Wasserversorgungsbüro in München um Abgabe eines Gutachtens über den derzeitigen Stand der Hochdruckwasserleitung zu ersuchen. Garmisch hatte sich in der Zwischenzeit sehr vergrössert und es mochte naheliegend sein, dass die mit dieser Entwicklung sich rasch mehrenden Hausanschlussleitungen die Schuld an der ungenügenden Wasserförderung trugen. (1885 bei 1635 Einwohnern 83 Wasseranschlüsse, 1905 bei 2702 Einwohnern ca. 300 Anschlüsse). Die genauesten Untersuchungen ergaben einen konstanten Wasserverbrauch von rund 1500 Tageskubikmetern, einer Wassermenge, die unter normalen Verhältnissen für eine Bevölkerung von 10000 Köpfen ausreichen müsste. (Laut Gutachten des königlichen Wasserversorgungsbüros). So lag es klar, dass die ungünstigen Druckverhältnisse lediglich auf dem aussergewöhnlich hohen Wasserverbrauch, verursacht durch die grosse Anzahl ständig laufender öffentlicher Brunnen einerseits, andererseits auf den ausserordentlich nieder bemessenen Wasserzins (1 Steften oder 2280 Liter pro Tag = 1051 Kubikmeter pro Jahr kostete anfangs Mk. 12.—, in den letzten Jahren nur Mk. 8.—), der natürlich jede Verschwendung erlaubte, zurückzuführen waren. Der Wasserverbrauch der 19 öffentlichen Brunnen betrug täglich rund 735 Kubikmeter, eine Wassermenge, die für Garmisch selbst zur Fremdenverkehrszeit allein schon genügt hätte. Die angeführten Misstände waren für die Gemeinde einfach zu beseitigen. Eine

Anzahl öffentlicher Brunnen wurde aufgelassen und der Preis für das Normalbezugsquantum Wasser von 100 Kubikmeter pro Jahr auf Mk. 6.— festgesetzt. (Zur selben Zeit erhoben für das gleiche Normalquantum: Murnau Mk. 20.—, Tölz Mk. 12.— Oberammergau Mk. 10.—). Zur genauen Kontrolle führte die Gemeinde auf eigene Kosten Wassermesser ein, wofür sie besondere Gebühren erhob. Damit glaubte man die fortwährenden Wassersorgen für eine Reihe von Jahren erledigt. Die Neueröffnung der beiden Bahnlinien Garmisch-Mittenwald-Innsbruck und Reutte-Kempten, die Garmisch zu einem wichtigen Verkehrsmittelpunkt machten, brachten der Gemeinde neuen Aufschwung. Die Verlegung des Bahnhofes auf Garmischer Gemeindegebiet, der Bau grosser Hotels und Geschäftshäuser, hiessen die Gemeinde neuerdings Vorsorge treffen für eine ausreichende Wasserversorgung. Es wurde ein Quellengebiet in Griesen in Betracht gezogen, das zwar Garmisch für alle Zeit mit Wasser zu versorgen imstande gewesen wäre, doch infolge der weiten Entfernung von 18 Kilometern und der dadurch entstehenden hohen Baukosten halber (Mk. 255000.—) zurückgestellt wurde. So einigte man sich im Jahre 1911 für eine Wasserleitung aus dem näher gelegenen Höllental. Da jedoch die Quellen auf ärarischem Grunde lagen, sollten selbe von der Gemeinde gegen einen Wasserzins von Mk. 1.— pro Minutenliter an das Ärar abgelöst werden. Darnach wäre eine jährliche Rekognitionsgebühr von Mk. 1500.— oder eine einmalige Abfindungssumme von Mk. 37000.— zu leisten gewesen. Auf mehrmalige Eingaben an die höchste Stelle erzielte die Gemeinde eine Ermässigung der Ablösungssumme auf Mk. 18000.— und erwarb im Jahre 1913 das Quellengebiet. Die Ausführung des grosszügigen Projektes verursachte einen Kostenaufwand von Mk. 180000.—, die durch Schuldaufnahme gedeckt wurden. Dreieinhalb Prozent des Bauaufwandes wurde vom Wasserversorgungsfond als Zuschuss gewährt. 1915 wurde die neue Leitung in Betrieb genommen, die heute nach zehn Jahren gerade noch dem bestehenden Bedürfnis entspricht, wobei allerdings Wasserverschwendung getrieben wird. Vorsorgenderweise werden in jedem Rechnungsjahr grössere Summen dem Erneuerungs- und Erweiterungsfond überwiesen.

Kanalisation.

Die Kanalisation war gewissermassen das Schmerzenskind der Gemeinde Garmisch zu nennen. Schon im Jahre 1878 nahm das kgl. Bezirksamt als vorgesetzte Behörde Veranlassung, die Marktgemeinde auf mehrfach zu Tage tretende Misstände hinsichtlich der Ableitung der Schmutz- und Abwässer hinzuweisen und zur Herstellung geeigneter Abflusskanäle aufzufordern. Die daraufhin getroffenen Massnahmen zeigten nicht den genügenden Erfolg, und so schritt man nach Vollendung der Wasserleitungsarbeiten 1888/89 und nach Ausarbeitung verschiedenster Pläne zu einer systematischen Verbesserung der Kanalisationsanlagen. Die ausgedehnte Lage des Ortes erschwerte natürlich die Anlage. Man entschloss sich zur Anwendung des sogenannten Perpendikularsystems, wobei einzelne Bezirke mit Sammelkanal und Abzweigungen getrennt entwässert werden. So entstanden stück- und flickweise bis 1905 nicht weniger als 15 selbständige Kanalisationsgruppen. Ihre Unbrauchbarkeit war bald erwiesen, da sich nach wie vor gelegentlich starker Gewitterregen oder längerer Niederschläge die meisten Ortsstrassen in Bäche verwandelten. Man gab abermals tausende von Mark aus für die verschiedensten Projekte, die letzten Endes ihrer hohen Gestehungskosten wegen nicht zur Ausführung gelangten. Im Jahre 1913, als Garmisch bereits Anspruch darauf machte, als Luftkurort besserer Klasse angesehen zu werden, herrschten derart sanitäre Misstände, dass die Gemeinde verpflichtet wurde, binnen kürzester Frist die Ausarbeitung eines durchführbaren Kanalisationsprojektes zu veranlassen. Die Kriegsverhältnisse jedoch verzögerten mangels geschulter Kräfte die Projektierung bis 1918. Der unglückliche Ausgang des Krieges mit der folgenden Zerrüttung der ganzen Finanzwirtschaft verhinderte wiederum die Verwirklichung. Die von der Gemeinde zu diesem Zwecke zurückgelegte Kriegsanleihe von Mk. 220000.— war entwertet: das erforderliche Material war nicht zn beschaffen; die Kosten im Anschlag von Mk. 600000.— und 200 Prozent Teuerungszuschlag schreckten die Gemeinde vollends ab. So sind im Haushalt enorme Summen verausgabt worden für Projektierungen und unzweckmässige Kanalarbeiten. Erst im

Jahre 1925 wurden gelegentlich der Pflasterung der Hauptstrassen des Ortes auch grössere Kanalarbeiten durchgeführt, die in ihrer Anlage den Erfordernissen der Gegenwart entsprechen.

Die jährlichen Aufwendungen für Wasserversorgung zeigt Tabelle XIII. Ihre Höhe ist sehr grossen Schwankungen unterworfen, je nach notwendigen Neu- oder Verbesserungsarbeiten. Ebenso die Beträge auf den Kopf der Bevölkerung, wie der Anteil an den Gesamtausgaben. Der absolute Aufwand ist naturgemäss heute höher als früher, infolge der Unterhaltungskosten.

Die Aufwendungen für Kanalisation lassen sich bedauerlicherweise weder im einzelnen noch in ihrer Gesamtheit feststellen. Sie sind in den gemeindlichen Rechnungen enthalten unter dem Titel „Handel und Verkehr" und der „Strassenbauten", was auf die jeweils gleichzeitige Durchführung dieser an sich verwandten Arbeiten zurückzuführen ist.

Ausgaben auf Wasserbau.

Tabelle XIII.

Jahr	Aufwand ℳ	Anteil an Gesamtausgaben %	Auf den Kopf der Bevölkerung ℳ	Jahr	Aufwand ℳ	Anteil an Gesamtausgaben %	Auf den Kopf der Bevölkerung ℳ
1900	416	0,6	0,17	1915	1271	0,6	0,35
1905	2677	3,1	0,99	1916	761	0,2	0,20
1910	1109	0,9	0,33	1917	3516	1,3	0,90
1911	9212	4,3	2,74	1918	1290	0,3	0,32
1912	5699	3,2	1,67	1919	—	—	—
1913	2855	1,4	0,82	1920	15325	—	3,48
1914	181529	48,3	51,86	1924	19607	2,5	3,80
1915	1271	0,6	0,35	25/26	18045	2,1	3,49
				26/27	17125	—	—
				Voranschlag			

Bestattungswesen.

Nachdem bis in die jüngste Zeit der Friedhof Eigentum der Kirchenverwaltung war, in deren Händen auch die Verwaltung

lag, hatte die Gemeinde keine nennenswerten Ausgaben. In den gemeindlichen Rechnungen finden sich nur Anschaffungs- und Reparaturkosten für den Leichenwagen und für Unterhaltung des gemeindlichen Leichenhauses. Dem in den letzten Jahren auftretenden Bedürfnis der Erweiterung des alten, bezw. der Herstellung eines neuen Friedhofes mit grossem Kapitalaufwand, konnte nur die Gemeinde gerecht werden. Ohne Zweifel wurde die Friedhoffrage, was Platz und Ausführung betrifft, hervorragend gelöst. Das Gräberfeld misst 10255 Quadratmeter. Nach Ministerialbekanntmachung von 1911 muss für ein Grab einschliesslich der Wege 3,75 Quadratmeter gerechnet werden, sodass der Friedhof 2700 Gräber aufnehmen kann. Bei einer in Garmisch anzunehmenden Sterblichkeitsziffer von 17 Todesfällen auf 1000 Einwohner ergeben sich bei einer Seelenzahl von ca. 5000 Einwohnern jährlich annähernd 70 Todesfälle. Daraus lässt sich eine Umtriebszeit von 40 Jahren einrichten. Die günstigen Bodenverhältnisse gestatten sogar einen Turnus von 15 Jahren, d. h. die Wiederbenützung einmal gebrauchten Friedhofsgeländes ist in 15 Jahren wieder statthaft. Der Friedhof wird also auch bei stark wachsender Bevölkerung lange Jahre ausreichen. Die gesamte Anlage, die im Jahre 1925 fertiggestellt wurde, verursachte einen Kostenaufwand von rund Mk. 350000.—. Diese wurden aus Rücklagen und laufenden Mitteln der Baujahre bestritten. Bei den heutigen Finanznöten und in Anbetracht der vordringlichsten Aufgaben der Gemeinde lässt sich die Investierung einer derart bedeutenden Kapitalssumme in einer Anlage, die zu allem Überfluss beinahe ein Jahr nach ihrer Vollendung politischer Unstimmigkeiten wegen ihrem Zwecke noch nicht diente, vom finanzpolitischen Standpunkt aus kaum gutheissen.

Badeanstalten.

In Anbetracht der vielfachen Freibadgelegenheiten im Sommer machte sich die Gemeinde bedauerlicherweise nie eine besondere Sorge daraus, eine kommunale Badeanstalt zu errichten. Da die Hotels, wie die Mehrzahl der Pensions- und Villenbesitzer über private Bäder verfügen, wurde man auch durch den Fremden-

verkehr auf das Fehlen dieser sozialen Einrichtung weniger aufmerksam. Eine bestehende Badeanstalt kleinsten Stils (sechs Wannenbäder) in den Kellerräumen des Kurhauses musste ihrer Unrentabilität wegen oft lange Zeit geschlossen werden. Erwähnt sei die Errichtung eines Freibades an der Loisach im Jahre 1924 durch Private. An der Finanzierung beteiligte sich auch die Gemeinde und liefert Wasser und Licht umsonst als gemeindlichen Zuschuss.

Mullabfuhr.

Die Abfuhr des Hausunrats geschieht innerhalb des vom Gemeinderat festgesetzten Bezirkes durch eine Gemeindeanstalt. Die Benützung dieser Anstalt ist durch ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. August 1926 jedem Hausbesitzer zur Pflicht gemacht, dessen Anwesen innerhalb des genannten Bezirkes liegt. An Gebühren sind folgende zu entrichten: Für jede im Gebrauch befindliche Abfuhrtonne

zu 30 Liter Inhalt jährlich 12 Mark
„ 60 „ „ „ 24 „
„ 90 „ „ „ 36 „

Die zu bezahlenden Gebühren sind örtliche Abgaben nach Artikel 40 der Gemeindeordnung.

Industrie und Kultur.

Den grössten Teil der Ausgaben bestreitet eine Genossenschaft, deren Zweck die Hebung der Rinderzucht und die Verbesserung der Weide- und Almwirtschaft ist. Die verschwindenden Aufwendungen, die in den gemeindlichen Rechnungen erscheinen, sind Beiträge zu landwirtschaftlichen Vereinen, Vergütungen an Flurwächter, Mäusefänger und Wasenmeister. Seit 1917 leistet die Gemeindekasse an die Weidegenossenschaft jährliche Zuschüsse von 1—2000 Mark. Einen aussergewöhnlich hohen Ausgabeposten zeigt das Jahr 1905 anlässlich der Veranstaltung der Bezirkstierschau in Garmisch; ebenso das Rechnungsjahr 1925/26.

Handel und Verkehr.

Die Aufwendungen für Handel und Verkehr bilden besonders seit dem Jahre 1910 einen ansehnlichen Prozentsatz der Ge-

samtausgaben des Haushaltes. Vor allem sind es hier Strassen- und Brückenbauten, die fortwährend so hohe Anforderungen an die Gemeindekasse stellen. So mussten im Jahre 1910 anlässlich der Hochwasserkatastrophe allein für Brückenherstellungen circa 10000 Mark aufgewendet werden. Im Jahre 1911 musste infolge Verlegung des Bahnhofes eine vollkommen neue Bahnhofstrasse angelegt werden. Die folgenden Jahre verursachten dauernd grosse Ausgaben für Strassenbeschotterungen und Trottoiranlagen. Dem sich von Jahr zu Jahr steigernden Automobilverkehr hielt die leichte Bauweise der Strasse nicht stand. Durch eine grosszügig durchgeführte Pflasterung des Marktplatzes und der Hauptstrassen

Auslagen auf Strassenbau.

Tabelle XIV.

Jahr	Aufwand Mk.	Anteil an Gesamtausgaben %	Auf den Kopf der Bevölkerung Mk
1900	4413	6,9	1,87
1905	5906	6,8	1,8
1910	12198	9,9	3,69
1911	25591	12,0	7,63
1912	14517	8,1	4,27
1913	29356	15,2	8,5
1914	25585	6,8	7,31
1915	12919	6,1	3,63
1916	15102	5,6	4,08
1917	9433	3,7	2,41
1918	12964	3,8	3,24
1919	47591	—	11,19
1920	176789	—	40,17
1924	46071	5,8	8,93
1925/26	76250	8,9	14,77
1926/27	82720		

Voranschlag

des Ortes wurde im Jahre 1925 ein zu vielen berechtigten Klagen Anlass gegebener Mißstand behoben. An ausserordentlichen Ausgaben für Kanalisation und Pflasterung sind in diesem Jahre rund 165000 Mark angefallen. Zur teilweisen Deckung dieses Betrages konnten dienen

aus dem Erneuerungsfond	M. 56680.—
Vorjahrsaktivrest	M. 26870.—
Eingebrachte Vorjahrsrückstände	M. 20963.—
Aus Schuldaufnahmen	M. 20000.—

Die definitiven Aufwendungen der Gemeinde für Strassenbau während der letzten 25 Jahre zeigt Tabelle XIV. Die absoluten Zahlen weisen ganz erhebliche Steigerungen im Laufe der Jahre bis Kriegsbeginn auf. Während der Kriegszeit wurde natürlich auch auf diesem Gebiete Sparsamkeit geübt. Ähnlich wie die Gesamtziffer verhält sich die Berechnung auf den Kopf der Bevölkerung. Der relative Anteil an den Gesamtausgaben ist grossen Schwankungen unterworfen.

Eine grosse Unterstützung auf dem Gebiete des Verkehrswesens ist für die Gemeinde die fortschrittliche Tätigkeit des Verkehrs- und Wintersportvereines. Er erhält von der Gemeinde sämtliche Kurtaxen übereignet zur Herstellung von Promenadewegen und Anlagen zur Ortsverschönerung.

Gemeindebauwesen.

Der Titel „gemeindliches Bauwesen“ umfasst durchwegs ständige Bauausgaben, wie sie der Unterhalt der Gemeindegebäude nach Artikel 38 G. O. erfordert. Sie bewegen sich durchschnittlich in der Höhe zwischen 1—3000 Mark und setzen sich nach den gemeindlichen Rechnungen aus folgenden Posten zusammen: Ausgaben für Baupersonal, Baureparaturen, Anschaffungen für die Baumagazine, Unterhaltung der gemeindlichen Uhren, Brandversicherungsbeiträge, Kaminkehrerlöhne, Vergütungen für Anfertigung von Baulinienplänen und technische Beratungen. Soweit in einzelnen Jahren grössere Summen verausgabt wurden, ist ihre Ursache in Tabelle XV besonders angegeben.

Gemeinde-Bauwesen.

Tabelle XV.

Jahr	Ausgaben Mk.	% der Gesamtausgaben %	Auf den Kopf der Bevölk. Mk.	Jahr	Ausgaben Mk.	% der Gesamtausgaben %	Auf den Kopf der Bevölk. Mk.
1900	1936	3,0	0,82	1915	1392	0,6	0,39
1905	2027	2,3	0,75	1916	1874	0,6	0,5
1910	1409	1,1	0,42	1917	1368	0,5	0,35
1911	5014	2,3	1,49	1918	3711	1,0	0,92
1912	2285	1,2	0,67	1919	11038		2,59
1913	3116	1,6	0,90	1920	193801		44,04
1914	7900	2,1	2,25	1924	11750	1,5	2,27
				25/26	17848	2,1	3,45
				26/27	18062		
				Voranschlag			

Anmerkungen zu Tabelle XV.

1911: Umbau des Benefiziatenhauses
1914: Umbau des Schrannengebäudes und der Autohalle
1918: Für Ausarbeitung eines Kanalisationsentwurfes Mk. 2000
1919: Schrannen- und Rathausumbau
1920: Umbau des neuen Rathauses Mk. 112363.—
„ „ alten „ „ 12029.—
„ „ Schrannengebäudes „ 31084.—
„ „ Feuerhauses „ 15696.—
1925: Für Hausnumerierung „ 7413.—
„ Reparatur der Kirchenuhr „ 3550.—

Wehranstalten.

Seit dem Jahre 1915 belasteten die Gemeindekasse oft ganz erhebliche Ausgaben auf Wehranstalten. In der nahe der Grenze gelegenen Ortschaft Griesen, Gemeinde Garmisch, war ein Grenzschutzkommando untergebracht, mit abwechselnder Stärke von zehn bis zwanzig Mann. Nachdem den Einwohnern der kleinen

Ortschaft allein die Last der Einquartierung zu gross war, wurde der Magistrat Garmisch durch bezirksamtlichen Beschluss angewiesen, an die Quartiergeber einen Zuschuss zu den Verpflegskosten von Anfang täglich einer Mark pro Kopf, zu leisten, der sich selbstverständlich analog der fortschreitenden Teuerung erhöhte. Der Ersatz aus Reichsmitteln, den die Gemeindekasse erhielt, war besonders in den ersten Jahren so gering, dass die Einquartierung tatsächlich eine schwere Belastung der durch den Ausfall des Fremdenverkehrs in diesen Jahren schon empfindlich geschädigten Gemeinde bildete. Nicht zuletzt darauf ist auch die Umlagenerhöhung in den Jahren 1915/16 zurückzuführen. Der Versuch der Gemeinde, die Kosten des Grenzschutzes auf die stärkeren Schultern des Distriktes abzuwälzen, scheiterte an den Bestimmungen des Quartierleistungsgesetzes.

Ausgaben auf Wehranstalten.

Tabelle XVI.

Jahr	Gesamtausgaben ℳ	Rückvergütungen ℳ	Last der Gemeinde ℳ
1915	25545	15229	10316
1916	13726	7650	6076
1917	10052	8045	2007
1918	9479	9161	318
1919	22306	18331	3975

Tabelle XXVI und XXVII (Anhang) gestatten einen Überblick über die gesamten Ausgaben der Betriebsrechnungen 1900—1926. Es ist daraus die fortwährende starke Steigerung der Ausgabensumme zu ersehen, die im vergangenen Jahre mit rund Mk. 850000 bereits den achtfachen Betrag des Rechnungsjahres 1900 darstellt. Die fortschreitende Entwicklung stellte jährlich neue Aufgaben an die Gemeinde, kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Art; Dank der Steuerkraft der Ortseinwohner war es der Gemeinde möglich, in den Vorkriegsjahren diesen Aufgaben gerecht zu werden. Heute steigen die Ausgaben weiter; die Einnahmen bewegen sich in rückwärtiger Linie. Bei dem schweren Existenzkampf der Wirt-

schaft und der starken Steuervorwegnahme durch Reich und Land hat die Gemeinde behufs Aufrechterhaltung einer geordneten Finanzwirtschaft jede nicht absolut notwendige Ausgabe zu vermeiden.

B. Einnahmen:

I. Privatwirtschaftliche Einnahmen.

Die öffentlichen Einnahmen werden unterschieden in ordentliche und ausserordentliche, je nachdem sie regelmässig wiederkehren oder nicht. Die ordentlichen Einnahmen wiederum werden in zwei Arten getrennt: 1. Erträgnisse werbender Betriebe und sonstigen öffentlichen Vermögens. 2. Leistungen, welche kraft Herrschaftsrechtes verlangt werden.

Eine scharfe Grenze zu ziehen zwischen den Erwerbseinkünften und den Einnahmen aus eigentlichen Gemeindeanstalten ist oft schwer, da meist neben der Erzielung eines Gewinnes in höherem Masse das allgemeine Interesse massgebend sein sollte. Die Einschränkung der Umlagen, wie die ganze Steuergesetzgebung mit ihrer unübersichtlichen Anteilswirtschaft raubte den Gemeinden einen grossen Teil ihrer finanziellen Selbständigkeit. Dafür suchte man sich in den letzten Jahren vielfach einen Ersatz zu schaffen, indem man sich bei der Tarifpolitik in der öffentlichen Bewirtschaftung z. B. Licht- und Wasserversorgung, weniger vom sozialen Standpunkt leiten liess, als vielmehr von dem Streben nach Gewinn. Eine Weiterentwicklung nach dieser Richtung wäre jedenfalls kommunalpolitisch in gleichem Masse zu verwerfen, wie es anderseits lebhaft zu begrüssen ist, wenn bisher der Privatindustrie überlassene Unternehmungen, die für die öffentliche Bewirtschaftung geeignet sind, von den Gemeinden übernommen werden, natürlich unter gleicher Berücksichtigung sowohl der Rentabilität, wie des Interesses der Allgemeinheit. Eine durchgreifende diesbezügliche Änderung in der Kommunalpolitik wird sich nur ermöglichen lassen durch die Wiederherstellung der früheren finanziellen Selbständigkeit der Gemeinde.

Die Leistungen, welche kraft Herrschaftsrechtes verlangt werden (öffentlich rechtliche Einnahmen), unterscheiden sich in Gebühren,

Beiträge und Steuern, erstere bemessen nach dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, letztere nach dem Masstabe der Leistungsfähigkeit der Gemeindeangehörigen. Die Gebühren sind eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer im öffentlichen Interesse unterhaltenen Einrichtung. Der Unterschied der Beiträge ist darin begründet, dass in Fällen der Erhebung von Beiträgen neben dem Interesse der bevorteilten Einzelbürger auch ein Interesse der Allgemeinheit vorliegt. (Handwörterbuch der Komm. Wiss.)

1. Einnahmen aus dem unmittelbar rentierenden Gemeindevermögen:

a) Kapitalien.

Die anfallenden Kapitalzinsen waren für den Haushalt nie von besonderer Bedeutung. Dadurch, dass verschiedene Fonds bestanden, deren Zinsen admassiert wurden, standen die Zinsen, die in den Gemeindehaushalt flossen, in keinem Verhältnis zu den vorhandenen Kapitalien. Während der Kriegsjahre erfuhren sie eine Mehrung durch die Kriegsanleihen in Höhe von Mk. 220000, deren Zinsen im laufenden Haushalt Verwendung fanden. Die festverzinslich angelegten Kapitalien fielen nach dem Kriege der Geldentwertung zum Opfer; so versiegte diese Einnahmequelle für die Gemeinde ganz.

b) Realitäten.

Der Ertrag der Realitäten steht seit 1900 bis in die letzten Jahre beinahe auf gleicher Höhe. Einzelne Jahre zeigen etwas erhöhte Einnahmen, die auf Holzverkäufe aus den Gemeindewaldungen zurückzuführen sind. Im allgemeinen weisen die Rechnungen unter diesem Kapitel auf: Miet- und Pachterträge aus den Gebäuden und liegenden Gründen im Gemeindebesitz; auch Geldanschläge der den Gemeindeangestellten überlassenen Dienstwohnungen und des Dienstholzes. Die Einnahmen aus den Realitäten sind nicht als Reineinnahmen zu betrachten; gerade heute übersteigen die Ausgaben auf die Instandhaltung der Gebäude vielfach die Einnahmen aus Mieten. Leider ist eine gesonderte Erfassung dieser Ausgaben nicht möglich, um den interessanten Vergleich mit den Einnahmen zahlenmässig darzustellen.

c) Rechte.

Endlich gehört noch in diese Einnahmeklasse der Ertrag aus Rechten im Gemeindebesitz. Die bedeutendsten Beträge entfallen auf Holzrechte, die auf einzelnen gemeindlichen Gebäuden ruhen. Einen nennenswerten Ertrag liefert auch die verpachtete Gemeindejagd; dieser Ertrag wird kraft Gesetz an die Grundbesitzer prozentual der Fläche verteilt. (Jagdgesetz vom 30. März 1850 [6. Juni 1909] Art. 8).

Eine Zusammenfassung sämtlicher Einnahmen aus dem unmittelbar rentierenden Gemeindevermögen gibt Tabelle XVII. Ihre

Einnahmen aus dem unmittelbar rentierenden Gemeinde-Vermögen.

Tabelle XVII.

Jahr	Kapital-Zinsen	Realitäten	Gewerbe-unternehmungen	Rechte	Summe	% d. Gesamteinnahmen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	%
1900	567	3334	1500	5056	10457	10,1
1905	583	2572	1900	4007	9062	7,7
1910	650	3126	1850	3942	9568	6,2
1911	650	2696	1850	4352	9548	5,2
1912	1146	2816	1850	4374	10186	5,1
1913	704	3370	1850	4650	10574	4,4
1914	693	2305	1800	5223	10021	4,2
1915	1820	4152	1800	4292	12064	4,4
1916	4501	2681	1800	4053	12585	3,6
1917	9074	4180	1800	9985	25039	6,6
1918	9552	2746	1800	7612	21710	4,7
1919	13146	5963	2250	37609	58968	?
1920	10279	119625	—	16988	146892	?
1924	66	14651	2147	—	16891	2,1
25/26	203	18366	4757	—	23326	3,0
26/27 Voranschlag	1350	19062	4300	—	24712	

Summe zeigt wohl eine geringe Zunahme, doch der relative Anteil an den Gesamteinnahmen beweist durch seine ständige Abnahme die jährlich geringer werdende Bedeutung für den Haushalt.

2. Erwerbseinkünfte.

Erwerbseinkünfte sind die Erträgnisse solcher Unternehmungen der Gemeinde, die nach dem Grundsatze der Privatwirtschaft betrieben werden, also mit der Absicht der Gewinnerzielung. Nebenbei hat die Gemeinde jedoch immer wirtschaftliche und sozialpolitische Rücksichten zu nehmen. Für Garmisch kommen in dieser Hinsicht in Betracht die Wasserleitungen und die Elektrizitätsversorgung.

a) Wasserversorgung.

Eine ständig wachsende Einnahme für die Gemeinde sind seit Jahren die Erträgnisse der Wasserleitungen. Sie sind nicht in der Kommunalkasse, sondern in der Schuldentilgungskasse verrechnet, da sie auch nur zu diesem Zwecke Verwendung finden. Die Art der Erhebung der Wasserzinse machte im Laufe der Jahre verschiedene Wandlungen durch. Nach dem Statut von 1889 für die Wasserversorgung von Garmisch wurde der Wasserzins nach zwei Systemen berechnet. Bei Wasserbezug nach dem Aichsystem war für das Minimalquantum von einem Steften oder 2880 Liter pro Tag, gleich 1051 cbm pro Jahr, ein halbjährlicher Wasserzins von Mk. 6.— zu entrichten. Für jeden weiteren halben Steften betrug der halbjährliche Wassenzins Mk. 3.—. Nach dem Wassermessersystem, das heute allgemein gebräuchlich ist, war der Minimalwasserzins pro halbes Jahr auf Mk. 6.— festgelegt. Bei Mehrverbrauch über die Minimalbezugsquantitäten wurde pro cbm Mk. 0,15 erhoben. Als jährlicher Unterhaltungszins für einen Wassermesser waren 4 bis 5 Mark zu entrichten. Ausserdem wurden Gebühren erhoben für Wasserleitungsprüfungen in Höhe von 2 bis 3 Mark und einmalige Beiträge von 100—1500 Mk. für Hausleitungsanschlüsse, je nach der Entfernung vom Hauptrohrstrange. Verschiedene grössere Verbesserungen der Leitungen machten eine Erhöhung der Wasserzinse notwendig. (Siehe auch Ausgaben auf Wasserbau.) Mit Abänderung des Statuts von 1889

wurde ab 1907 das Normalbezugsquantum Wasser auf 100 cbm pro Jahr und der Preis hiefür auf Mk. 6.— festgesetzt. Für einen Mehrverbrauch von Wasser wurden folgende Gebühren bestimmt.
5 Pfg. pro cbm bei einem Verbrauch von über 100—200 cbm pro Jahr
4 „ „ „ „ „ „ „ „ 200—300 „ „ „
3 „ „ „ „ „ „ „ „ 300—500 „ „ „
2 „ „ „ für jeden weiteren Mehrverbrauch.

Es kommen bei jedem Verbrauch die Sätze der etwa darunter befindlichen Skalen zur Berechnung, sodass beispielsweise bei einem Verbrauch von 1000 cbm. 100 cbm zu 6 Pfg., 100 cbm zu 5 Pfg., 100 cbm zu 4 Pfg., 200 cbm zu 3 Pfg. und der Rest zu 2 Pfg. pro cbm zu bezahlen war. Die Wasserabgabe erfolgt nur mehr nach dem Wassermessersystem. Die Gebühr hiefür wurde auf 4 bis 9 Mark erhöht.

Heute beträgt der Wasserzins 8 Pfg. pro cbm. Sowohl die absoluten Einnahmen, wie der relative Anteil an Gesamteinnahmen weist während des ganzen Berichtszeitraumes eine ständige Steigerung auf. Eine zahlenmässige Darstellung ist in Tabelle XVIII gegeben. (siehe Seite 60).

b) Elektrizitätsversorgung.

In den Jahren 1920/21/22 hatte die Gemeinde die Elektrizitätserzeugung in eigener Regie. Der Betrieb des Werkes erforderte infolge seiner minderwertigen Anlage jährlich bedeutende Zuschüsse seitens der Kommunalkasse. Die Neuregelung der Elektrizitätsversorgung seit 1922 mit ihren finanziellen Ergebnissen wurde bereits im Ausgabenteil besprochen. In Anbetracht der hohen in den letzten Jahren erzielten Überschüsse wäre noch die Entgeltfrage zu erörtern. So wünschenswert heute für eine Gemeinde jede Einnahme ist, sollte sie nicht erzielt werden durch Überforderungen für derart lebenswichtige Produkte. Kommunale elektrische Anlagen sollen sich verzinsen und amortisieren; von einem hohen Verdienste ist im Interesse der Allgemeinheit abzusehen. Heute beträgt z. B. der Lichtstrompreis für eine Kilowattstunde 60 Pfg., für Kraftstrom niederer Tarif 30 Pfg., hoher Tarif (zur Sperrzeit – Hauptlichtzeit) 90 Pfg. Diese Preise gehören

mit zu den höchsten in Bayern und sind bedingt durch den Saisonbetrieb, der wegen zeitweiser grosser Anspannung die Aufstellung wenig ausgenützter Reservekraftmaschinen erfordert. So haben z. B. von 58 bayerischen Elektrizitätswerken 15 einen Lichtstrompreis von 60 Pfg. 8 Werke 55 Pfg., ein Werk 53 Pfg., ein Werk 51 Pfg. und 15 Werke 50 Pfg; die übrigen darunter. (Nach Strompreisstatistik vom Dezember 1925 des Verbandes Bayerischer Elektrizitäts-Werke.) Es mag wohl eine Entschuldigung für die Gemeinde sein, dass diese nach Aufhebung der ertragfähigen Wohnsteuer gezwungen war, zur Erhaltung ihres finanziellen Gleichgewichtes auf derartige Einnahmequellen zurückzugreifen.

II. Öffentlich rechtliche Einnahmen.

1. Gebühren und Beiträge.

a) aus der allgemeinen Verwaltung.

Die Höhe der Gebühren aus der Amtsführung der Gemeindebehörden ist durch das Gebührengesetz festgelegt. Es kommen hier in Betracht magistratische Gebühren, solche des Standesamtes, ferner für ausgestellte Radfahrkarten, Dienstbotenbücher und Vieheinfuhrbewilligungen; ausserdem noch Strafgelder.

In Bayern wurde früher ein Heimatrecht und Bürgerrecht unterschieden. Ersteres gab die Berechtigung zum Aufenthalt, letzteres das Recht der Teilnahme an der Gemeindeverwaltung. Nach Artikel 12 des Heimatgesetzes von 1868 wurde in Garmisch eine Heimatgebühr erhoben in Höhe von 35 Mark. Durch die Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Bayern 1915 fiel diese Einnahme aus.

Die Bürgeraufnahmegebühr nach Artikel 20. G. O., die manchmal, hauptsächlich in Wahljahren, erhebliche Erträge abwarf, wurde in folgenden Abstufungen nach dem jeweiligen Vermögen des Gesuchstellers erhoben; bis zu 5000 Mk. 40 Mk., bis zu 7000 Mk. 55 Mk., bis zu 9000 Mk. 70 Mk., über 9000 Mk. 85 Mk. Ausländern gegenüber behielt sich die Gemeinde die mit Artikel 20 III G. O. eingeräumte Berechtigung der Gebührenverdoppelung vor. Auch diese Einnahme ging mit Aufhebung des Gemeindebürgerrechtes

nach dem Selbstverwaltungsgesetz von 1919 verloren, nachdem sie während des Krieges schon nicht mehr erhoben wurde. Zusammenfassend sei erwähnt, dass diese Einnahmen für den Gemeindehaushalt nie eine Bedeutung hatten. Ihr prozentualer Anteil an den Gesamteinnahmen ist von 1900 bis 1918 gesunken von 0,9% auf 0,1%.

Gebühren aus der allgemeinen Verwaltung.

Tabelle XIX.

Jahr	Heimatgelder Mk.	Bürgeraufnahmegebühren Mk.	Sonstige Gebühren Mk.	Summe Mk.	Gesamteinnahmen %
1900	270	420	278	968	0,9
1905	420	3205	323	3948	3,3
1910	545	175	279	999	0,6
1911	455	970	331	1756	0,9
1012	450	245	350	1045	0,5
1913	225	440	413	1078	0,4
1914	200	1300	369	1869	0,7
1915	125	—	286	411	0,1
1916	—	85	416	501	0,1
1917	—	—	172	172	0,04
1918	—	180	254	534	0,1
1924	—	—	14045	14045	—
1925/26	—	—	13803	13803	—

In den Jahren 1924 und 1925/26 sind hier enthalten: Verwaltungskostenbeiträge der Krankenhauskasse, Wasserversorgung Kurtaxeverwaltung und des Friedhofes.

b) Aus öffentlichen Anstalten und Einrichtungen.

Gesundheitswesen.

Die gemeindlichen Rechnungen weisen unter diesem Titel die Einnahmen auf aus Krankenanstalten, Begräbnisanstalten und Wasserleitungen. Erstere fanden bereits Erwähnung bei Erörterung des betreffenden Ausgabenteils; letztere unter den Erwerbseinkünften.

Die Einnahmen aus dem Begräbniswesen haben sich nur unwesentlich verändert, solange der Friedhof Eigentum der Kirchengemeinde war. Es kommen hier nur in Betracht die Gebühren für Benützung des gemeindlichen Leichenwagens und Leichenhauses. Letztere werden je nach der Klasse der Beerdigung in verschiedener Höhe gefordert. Sie betrugen in erster Klasse Mk. 4—, zweiter Klasse Mk. 3.—, dritter und vierter Klasse Mk. 2.— ebenso für Kinderleichen ohne Unterschied Mk. 2.— für Ortsfremde wurden Mk. 6.— erhoben. Die Gebühren für die Benützung des Leichenwagens wurden mit Anschaffung desselben im Jahre 1898 festgesetzt auf Mk. 10.— innerhalb und Mk. 20.— ausserhalb des Ortes. Nachdem durch diese hohen Gebühren die Kosten des Leichenwagens bald abbezahlt waren, wurden sie ermässigt im Jahre 1901 auf Mk. 7 innerhalb und Mk. 15.— ausserhalb des Ortes und 1903 auf Mk. 5.— bezw. Mk. 10.—. Mit der Eröffnung des neuen gemeindlichen Friedhofes gewinnen die Gebühren natürlich an Bedeutung. Die Grabstättengebühren bewegen sich von Mk. 10.— für eine Kindergrabstätte in hinteren Reihen bis zu Mk. 10000.— für eine ausgebaute Kapellengruft auf 50 Jahre. Die übrigen Gebühren sind in folgender Tabelle zusammengestellt:

Friedhofgebühren.

Vortrag	Erwachsene				Kinder		
Klasse	1	2	3	4	1	2	3
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Leichenfrau	15	10,5	7,5	3	7,5	4,5	1,5
2. Gebühr für Transport von Kindern unter 5 Jahren	—	—	—	—	4,5	3	1,5
3. Für Leichenhaus inkl. Leichenwärter	22,5	15	7,5	3	9	4,5	1,5
4. Dekoration	30	18	7,5	1,5	15	4,5	1,5
5. Leichenwagen inkl. Führung, Ausrüstung u. Bespann.	30	22,5	15	7,5	12	7,5	4,5
6. Leichenträger	30	21	15	12	15	12	6

Friedhofgebühren (Fortsetzung).

Vortrag	Erwachsene				Kinder		
Klasse	1	2	3	4	1	2	3
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
7. Totengräber	9	7,5	6	4,5	6	4,5	3
8. Leichenschau: Mk. 2.— für ärztliche und Mk. 1.— für nichtärztliche Leichenschau.							
9. Seziersaalbenützung	15	12	6	3	7,5	3	1,5
10. Gebühr für Verwaltung und Unterhalt des Friedhofes	9	6	3	1,5	4,5	3	1,5

Die in vorstehendem Tarif bezeichneten Begräbnisgebühren werden nur insoweit erhoben, als die betreffenden Einrichtungen wirklich in Anspruch genommen werden.

Einnahmen aus den Einrichtungen der Gesundheitspflege.

Tabelle XVIII.

Jahr	Krankenhaus ℳ	Begräbniswesen ℳ	Wasserleitungen ℳ	Summe ℳ	% d. Gesamteinnahmen
1900	11620	251	4787	16658	16,1
1905	20044	227	4688	24959	21,4
1910	25636	197	8907	34740	22,7
1911	38326	302	11405	50033	27,6
1912	42585	382	10957	53924	27,1
1913	36330	403	10731	47464	19,9
1914	45687	168	9685	55540	23,6
1915	73600	349	12362	86311	31,6
1916	116074	380	19473	134927	39,3
1917	102653	299	19764	122716	32,8
1918	132448	451	19661	152560	33,7
1924	50201	320	28206	78727	9,7
1925/26	59432	6797	31792	98021	12,8
26/27 Voranschlag	50000	5630	26950		

Nach alter Tradition werden in Garmisch jährlich zwei Jahrmärkte und drei Viehmärkte abgehalten. Von einer wirtschaftlichen Bedeutung oder Notwendigkeit ist natürlich heute keine Rede mehr. Die für die Gemeinde zur Erhebung kommenden Standgebühren erfuhren 1909 eine Erhöhung von 12 Pfg. auf 20 Pfg. pro laufenden Meter Standlänge. Eine Eingabe des Gewerbevereins Garmisch-Partenkirchen um Auflassung der Märkte wegen Interessenschädigung — „Interesse hatten lediglich die Wirte und Kinder" — wurde in Anbetracht der Aufrechterhaltung eines alten Brauches nicht entsprochen.

Einen ähnlich geringen Gebührenanfall liefern die Gemeindewagen. Es sind für die Benutzung der kleinen Wage bis zwei Zentner 20 Pfg. bis vier Zentner 30 Pfg. der grossen Wage bis zwölf Zentner 40 Pfg. und für jeden weiteren Zentner 3 Pfg. zu entrichten. Die Hälfte der anfallenden Gebühren bezieht der Wagmeister als Vergütung.

Weiters erhebt die Gemeinde Gebühren für Aufstellung von Plakatsäulen und Reklametafeln. Mit dem Aufblühen des Fremdenverkehrs und des damit sich entwickelnden öffentlichen Fuhrwerksbetriebs entstand der Gemeinde eine weitere Gebührenquelle in den Auffahrtsbewilligungen.[1] Diese betragen heute:

für einen Einspänner	ℳ 10.—
„ „ Hotelomnibus	„ 15.—
„ „ Zweispänner	„ 25.—
„ „ Stellwagen	„ 30.—
für ein vier- bis sechssitziges Kraftfahrzeug	„ 40.—

Tabelle XX zeigt eine Zusammenstellung all dieser Einnahmen seit 1900. Der relative Anteil an den Gesamteinnahmen hat ein einziges Mal ein Prozent überschritten, gelegentlich des landwirtschaftlichen Bezirksfestes im Jahre 1905.

[1] Auffahrtsbewilligungen sind Erlaubnisscheine zum öffentlichen Fuhrwerksbetrieb.

Einnahmen aus den Anstalten für Handel, Verkehr und Gewerbe und Landwirtschaft.

Tabelle XX.

Jahr	Markt-gebühren	Wag-gebühren	Sonstige[1] Gebühren	Summe	Anteil an Gesamt-einnahmen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	%
1900	109	210	78	397	0,3
1905	1554	328	105	1987	1,7
1910	94	316	120	530	0,3
1911	80	303	120	503	0,2
1912	133	318	1540	1991	1,0
1913	149	327	1260	1736	0,7
1914	138	243	1905	2286	0,9
1915	76	236	777	1089	0,4
1916	87	273	845	1205	0,3
1917	65	856	720	1741	0,4
1918	—	1069	790	1859	0,4
1919	23	943	1110	2076	?
1920	—	1180	2530	3710	?
1924	801	1010	2337	4147	0,5
25/26	1458	1075	2375	4908	0,7
26/27 Voranschlag	800	800	2300	3900	

Kurtaxe.

Kurtaxen sind Geldleistungen, die in Kurorten gefordert werden, um die Ausgaben der für Kurzwecke getroffenen Einrichtungen zu decken. Als solche kommen in Garmisch in Betracht Kurhäuser, Promenaden, Park- und Waldanlagen, Sport- und Spielplätze und Konzerte. Die Höhe der zu erhebenden Kurtaxe kann die Gemeinde bestimmen; doch bedarf sie der Genehmigung durch die Regierung. Garmisch erhebt eine sogenannte Zwangskurtaxe, d. h. jeder

[1] Sonstige Gebühren: Für Benützung gemeindlicher Plakatsäulen und ausgestellte Fuhrerlaubnisscheine zum öffentlichen Fuhrwerksbetrieb.

Fremde muss den Beitrag entrichten, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützung der gebotenen Kurveranstaltungen. Eingeführt wurde sie in der Gemeinde im Jahre 1893 und zwar in folgenden Sätzen:

	Einzel-Personen	Familien Haupt	Familien jede weitere Person
bei einem Aufenthalt von 3—8 Tagen	1 ℳ	1 ℳ	0,50 ℳ
„ „ „ „ 8 Tagen bis 4 Wochen	2 ℳ	2 ℳ	1.— ℳ
„ „ „ „ über 4 Wochen	3 ℳ	3 ℳ	2.— ℳ

Dabei durfte die Maximaltaxe für eine Familie Mk. 5.— nicht übersteigen. Befreit von der Kurtaxe sind Ärzte mit Familien, Dienstboten, Geschäftsreisende, die lediglich zur Ausübung ihres Berufes anwesend sind, und Familienbesuche. Im Jahre 1908 wurden die bisher nur in den verkehrsreichen Monaten Mai bis Oktober erhobenen Kurtaxen auf das ganze Jahr ausgedehnt und in Anbetracht der vermehrten Ausgaben, die die Förderung des Fremdenverkehrs von der Gemeinde verlangte, wesentlich erhöht. Die Gebühren wurden wie folgt festgelegt.

	Einzel-Person	Fam. aus 2 Pers.	Fam. aus 3 u. mehr Pers.
a) bei einem Aufenthalt von 4—7 Tagen	2 ℳ	3.— ℳ	4 ℳ
b) „ „ „ „ 8 Tagen bis 4 Wochen	3 ℳ	4.50 ℳ	6 ℳ
c) „ „ „ „ über 4 Wochen	4 ℳ	6.— ℳ	8 ℳ

Zur Familie zählen dabei nur Ehegatten und Kinder ohne selbständige Stellung.

Das Prinzip der Erhebung widersprach einigermassen dem Gerechtigkeitssinn, insofern Fremde, die 4 Tage anwesend waren, eine verhältnismässig hohe Taxe entrichten mussten, während die Passanten vollkommen gebührenfrei waren. Weniger vielleicht dieses Moment, als eben der von Jahr zu Jahr stark zunehmende Passantenverkehr, veranlasste die Gemeinde, durch eine neue

Gebührenordnung eine Erhöhung ihrer Einnahmen zu erzielen. So wurden seit dem Jahre 1913 von Fremden, die öfter als einmal übernachteten folgende Sätze erhoben

bei Einzelpersonen	25 Pfg. pro Tag	bis zum Höchstsatz von	Mk. 5.—
„ Familien m. 2 Person.	50 „ „	„ „ „	„ 10.—
„ „ m. 3u. mehr Pers.	75 „ „	„ „ „	„ 15.—

Die Inflationsjahre brachten mancherlei Änderungen mit sich. So wurde z. B. mehrere Jahre der Vereinfachung halber Kurtaxe und Wohnsteuer zusammen erhoben. Mit dem Rechnungsjahr 1924 trat eine Neuregelung ein, ähnlich dem Statut von 1913. (Ertrag der Kurtaxe siehe Tabelle XXII) (Seite 67).

Nicht zu verwechseln mit der Kurtaxe ist die gemeindliche Kurförderungsabgabe. Auf Grund des Artikel 4 Vollz. Ges. z. L. St. G. vom 30. Juni 1921 erhebt die Gemeinde Garmisch seit 15. Mai 1922 mit Genehmigung der Regierung, K. d. I. eine gemeindliche Abgabe von den am Kur- und Fremdenverkehrswesen interessierten Kreisen. Abgabefrei sind Reich, Staat, Gemeinden, sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die ausschliesslich mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken dienen, ferner im öffentlichen Dienst stehende Beamte und Angestellte mit ihren Diensteinkommen. Für die Höhe der Abgabe ist massgebend, welche besonderen Vorteile und Mehreinnahmen den Abgabepflichtigen aus dem Kur- und Fremdenverkehrswesen der Gemeinde zukommen. Die Veranlagung der Abgabe erfolgt im Wege der Einschätzung durch einen besonderen Ausschuss im Sinne des Artikel 106 bezw. 67 der beiden Gemeindeordnungen. Der Veranlagungsausschuss wird für ein Jahr gebildet und setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und sechs Mitgliedern der Fachverbände.

Die Kurförderungsabgabe wurde eingeführt, um für die durch die Aufhebung der Wohnsteuer für die Kommunalkasse ausfallenden namhaften Beiträge wenigstens einen teilweisen Ersatz zu schaffen.

2. Steuern.

a) Tarifierte Steuern.

1. Verbrauchssteuern.

Die Verbrauchssteuern waren in früheren Jahren eine gute Einnahmequelle für die Gemeinde. Den höchsten Ertrag von diesen warf jeweils der Malz- und Bieraufschlag ab. Er wurde erhoben zu den gesetzlichen Höchstsätzen von Mk. 1.— vom Hektoliter Malz und 60 Pfg. vom hl. Bier. Der Lokal- Malz- und Bieraufschlag war eine reine Zwecksteuer; er wurde vereinnahmt in der Schuldentilgungskasse und lediglich zur Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden verwendet. Im Jahre 1912 wäre die ausgiebige Einnahmequelle für die Gemeinde bald versiegt. Erst auf mehrmalige Eingaben hin und nachdem die zerrütteten Finanzverhältnisse der Gemeinde nachgewiesen waren, wurde die Weitererhebung des Aufschlages auf zehn Jahre bewilligt. Mit Ablauf dieser Frist wurde im Jahre 1922 in Anbetracht der tätsächlich schwierigen Finanzlage eine Forterhebung auf unbestimmte Zeit genehmigt.

Der Ertrag des Getreide-, Mehl- und Fleischaufschlages blieb im Verhältnis zum Lokal-, Malz- und Bieraufschlag weit zurück. Die Einnahmen dieser Steuern fanden Verwendung im laufenden Haushalt. Beide Steuern wurden durch das Zolltarifgesetz von 1902 im Jahre 1910 aufgehoben. Eine Gesamtübersicht über den Ertrag der Verbrauchssteuern ist in Tabelle XXI gegeben. Die absolute Summe zeigt eine ständige Zunahme bis in die Kriegsjahre; während der Kriegszeit trat infolge der gegebenen Verhältnisse ein starker Rückgang ein. Ein ganz anderes Bild zeigt der relative Anteil an den Gesamteinnahmen. Während im Jahre 1900 noch die Verbrauchssteuern beinahe 10% der Gesamteinnahmen bildeten, ist ihre Bedeutnng von Jahr zu Jahr gesunken bis auf ca. 1% im Jahre 1920. Mit Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 fiel der Malz- und Bieraufschlag weg. Dafür wurde den Gemeinden die Einführung der Getränkesteuer gestattet (Finanzausgleichsgesetz § 14), die ab 1. Oktober 1925 erhoben wird.

Einnahmen aus Verbrauchssteuern.

Tabelle XXI.

Jahr	Malz und Bier- Aufschlag ℳ	Getreide und Mehl Aufschlag ℳ	Fleisch-Aufschlag ℳ	Summe ℳ	Anteil an Gesamteinnahmen %	Auf den Kopf der Bevölkerung ℳ
1900	5258	1703	1708	8669	8,4	3,67
1905	5668	1674	3800	11142	9,5	4,12
1910	7099	405	945	8449	5,5	2,56
1911	8278	—	—	8278	4,5	2,47
1912	8990	—	—	8990	4,5	2,64
1913	10388	—	—	10388	4,3	3,01
1914	9865	—	—	9865	4,2	2,81
1915	7103	—	—	7103	2,6	2,0
1916	7128	—	—	7128	2,0	1,92
1917	3757	—	—	3757	1,0	0,96
1918	2220	—	—	2220	0,4	0,55
1919	?	—	—	?	?	?
1920	4524	—	—	4524		1,02

Besitzveränderungsabgabe.

Nachdem laut Gesetz vom 15. Juni 1898 „die Einführung einer Besitzveränderungsabgabe für Gemeinden betreffend," die Gemeinden berechtigt waren, eine örtliche Abgabe zu dem gesetzlich normierten Betrage von ein viertel der bei Tausch- und Kaufverträgen betragenden Staatsgebühr zu erheben, wurde diese in Garmisch zur Einführung gebracht:

1. Zum Zweck der Schuldentilgung
2. Zur Ansammlung eines Fonds für grössere Leistungen der Gemeinde.

Durch den ausserordentlich regen Immobilienverkehr in dem aufstrebenden Luftkurorte warf diese Abgabe jährlich namhafte Beträge ab. Durch das neue Besitzveränderungsabgabengesetz von 1910 war die Gemeinde in der Lage, den Zuschlag auf die Hälfte der Staatsgebühr zu erhöhen. Die Einnahmen daraus bildeten einen vollwertigen Ersatz der gerade in diesen Jahren aufgehobenen

Verbrauchssteuern. Mit Inkrafttreten des Landessteuergesetzes wurde die Besitzveränderungsabgabe durch die Grunderwerbsteuer abgelöst. (Tabelle XXII).

Erträgnisse verschiedener Steuern.

Tabelle XXII.

Jahr	Kurtaxe ℳ	Besitzveränderungsabgabe ℳ	Wertzuwachssteuer ℳ	Hundeabgabe ℳ
1900	5453	5560	—	588
1905	6385	3270	—	674
1910	17314	6207	—	908
1911	13840	9867	420	918
1912	14385	8836	4210	1994
1913	27256	10747	2791	2086
1914	20452	3072	5482	2164
1915	18456	2062	—	2026
1916	25104	7555	1715	1909
1917	17480	15404	2968	2946
1918	18062	18952	7944	2707
1919	21272	32737	18350	5049
1920	25187	?	16157	5663
1924	36981	aufgehoben	15639	3510
25/26	34487	—	33210	4785
26/27	40000	—	6000	4500

Voranschlag

Wertzuwachssteuer.

Mit Einführung der Reichszuwachssteuer, (Gesetz vom 14. Febr. 1911. Reichsgesetzblatt Seite 33 ff.), von deren Ertrag 40 % an die Gemeinde fielen, entstand für diese eine neue Einnahme. Die Berechnung und Erhebung lag zufolge Antrages der Gemeinde beim Kgl. Rentamte. Im Jahre 1918 benutzte die Gemeinde die gebotene Gelegenheit und erhob auf Grund des § 59 des Zuwachssteuergesetzes zu dem Anteile, der der Gemeinde aus dem

Ertrage der Zuwachssteuer gebührt, einen 100 prozentigen Zuschlag. Auf Grund Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1921 zum Vollzuge des Landessteuergesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 361) erfuhr die Zuwachssteuer eine Neuregelung. Sie wird jetzt direkt durch die Gemeinde erhoben. Der Steuersatz steigt von 10 bis 50% je nach der Wertsteigerung des Veräusserungsobjektes. Die zeitweise grossen Anfälle dieser Steuer bei der Gemeinde ergeben sich aus der enormen Steigerung der Bodenpreise infolge des beschränkten verfügbaren Bauterrains der Umgebung.

Vergnügungssteuer.

Die reichsgesetzlich vorgeschriebene Erhebung der Vergnügungssteuer nach Art. 6 des Vollzugsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz ist in Bayern den Gemeinden überlassen. Die Einnahmen daraus wurden bereits unter den Deckungsmitteln für Armenzwecke erwähnt.

Wohnsteuer.

Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern oder mit besonderem Reise- und Fremdenverkehr können zufolge Ministerialbekanntmachung vom 30. Januar 1919 eine gemeindliche Wohnsteuer erheben. Garmisch hatte in der Vorkriegszeit jährlich rund 200000 Aufenthaltstage von Kurgästen und Passanten; diese Zahl ist auch während des Krieges nicht unter ca. 120000 Aufenthaltstage gesunken und hat sich in der Nachkriegszeit wieder auf den früheren Stand gehoben. So wurde mit 1. April 1919 die Wohnsteuer eingeführt, da man sich damit eine nicht unbedeutende Einnahme für die Gemeindekasse sichern konnte, die man zur Durchführung der dringendsten Aufgaben (Kanalisierung, Strassenpflasterung, neue Friedhofanlage) nicht entbehren zu können glaubte. Eine Minderung des Fremdenverkehrs war direkt nicht zu befürchten, waren die Steuersätze doch derart abgestuft, dass Minderbemittelte weniger hart davon betroffen wurden. Die Abgabe betrug bei einem täglichen Zimmer- oder Wohnungspreis

bis zu ℳ 2.— 10 ₰ für die Übernachtung.
über 2 bis ℳ 3.— 20 ₰ „ „ „

über	3	bis	ℳ 4.—	30 ₰	für	die	Übernachtung
„	4	„	ℳ 5.—	40 ₰	„	„	„
„	5	„	ℳ 6.—	60 ₰	„	„	„
„	6	„	ℳ 7.—	80 ₰	„	„	„
„	7	„	ℳ 8.—	1.— ℳ	„	„	„

Für jede weitere Mark des Preises stieg die Abgabe um 20 Pfg. Abgabepflichtig war, wer an Personen zum vorübergehenden Aufenthalte vermietete. Vorübergehend ist ein Aufenthalt zu verstehen, wenn er ein Kalendervierteljahr nicht überdauert. Da es nun im Garmischer Gemeindebezirk häufig vorkommt, dass Leute sich Wohnungen halten und ihre Einkünfte anderswo versteuern, zog man auch diese Leute zur Gemeindeabgabe heran, indem man die Wohnsteuersatzung dahin abänderte, dass unter vorübergehendem Aufenthalt jener aller Personen ohne Wohnsitz in Garmisch zu verstehen war, die nicht auf Grund ihres Aufenthaltes in Garmisch beim örtlichen Finanzamte Steuern entrichteten. Im Jahre 1920 wurde die Wohnsteuer der einfacheren Verrechnung halber einheitlich auf 10 Prozent festgelegt, doch bald wieder eine Abstufung geschaffen auf 10, 15 und 20 von 100. Der mit dem Jahre 1922 (Passionspiele in Oberammergau, Gewerbeschau) erwartete grosse Zustrom valutastarker Ausländer veranlasste die Gemeinde zu dem Zusatz zur Satzung: „Bei Beherbergung von Fremden aus Staaten, deren Valuta gegenüber dem Stande vor dem Kriege um mehr als das Fünffache gestiegen ist, wird das Fünffache der gesetzlichen Höchstsätze erhoben; die hierdurch anfallenden Gelder sind zur Verbilligung von Lebensmitteln für die minderbemittelte Bevölkerung zu verwenden.“ Mit Eintritt der stabilen Währungsverhältnisse wurde die Wohnsteuer einheitlich auf 15 Prozent festgelegt. Auf eine Protestversammlung hin im Herbst des Jahres 1924, eingerufen von Interessentenkreisen am Fremdenverkehr, liess sich die Gemeinde bestimmen, die Wohnsteuer auf 10 Prozent zu ermässigen. Inwieweit die Wohnsteuer tatsächlich hemmend auf den Fremdenverkehr wirkt, was heute vielfach behauptet wird, ist schwer festzustellen. Da es die Haupteinnahmequelle der Gemeinde war, brachte das Verbot der Weiter-

erhebung der gemeindlichen Beherbergungssteuer durch das Reich für die Gemeinde einen bedeutenden Einnahmeausfall.

b) Veranlagte Steuern.

Hundeabgabe.

Die rechtliche Grundlage der Hundeabgabe bietet das Gesetz vom 2. Juni 1876. Darnach beträgt die jährliche Steuer für das Halten eines Hundes (abgestuft nach der Einwohnerzahl) in Garmisch Mk. 9.—, in Einöden und Weilern Mk. 3.— Von dem Gesamtertrag fiel die Hälfte an die Staatskasse. Mit der gänzlichen Überlassung der Abgabe an die Gemeinde seit dem Jahre 1912 führte Garmisch auf Grund Art. 10 des Hundeabgabengesetzes vom 14. August 1910 und der §§ 31—33 der Vollzugsanweisung eine Erhöhung der Abgaben durch von Mk. 9.— auf Mk. 12.— bezw. von Mk. 3.— auf Mk. 6.— Wie Tabelle XXII aufweist, ergab sich dadurch immerhin eine ansehnliche Einnahme für die Gemeindekasse. Das Bestreben, während des Krieges durch eine starke steuerliche Heranziehung des Hundebesitzers (Art. 10 H.A.G.) wegen der herrschenden Lebensmittelknappheit eine Verminderung des Hundestandes herbeizuführen, brachte nicht den erhofften Erfolg. Wenigstens wurde durch eine bedeutende Erhöhung der Gebühren eine angenehme Mehreinnahme für die Gemeinde erzielt. Die Gebühren betragen

a)	für einen Hund (Art. 8 Abs. 2 Ziff. 2 und 3)	ℳ 3.—
b)	„ „ „ in Einöden und Weilern	„ 6.—
c)	„ „ männlichen Hund	„ 15.—
d)	„ eine Hündin	„ 18.—
e)	„ jeden weiteren Hund im selben Haushalt	„ 30.—

Gemeindeumlagen.

Nach Art. 42 G.O. können Gemeinden zur Bestreitung von Ausgaben, die ihnen nach Gesetz, besonderem Rechtstitel oder gesetzmässigen Beschlüssen obliegen, Umlagen erheben. Diese sind Zuschläge zu den direkten Staatssteuern. Zulässig ist ihre Erhebung erst, wenn die primären Deckungsmittel für den Gemeindebedarf nicht ausreichen. Garmisch hatte bis in die Nachkriegszeit

einen Umlagensatz unter 100 Prozent. Durch die hohen Steueransätze erzielte die Gemeinde eine Einnahme aus Umlagen, wie vielfach Städte mit doppelter Einwohnerzahl, z. B. für das Jahr 1914:

	Einwohnerzahl	% der Staatssteuer	Ertrag	% der Gesamteinnahmen	pro Kopf d. Bev.
Weissenburg i. B.	7189	75 %	65902	14,3	8,68
Garmisch	3296	75 %	84954	36,2	24,27

Der Ertrag der Umlagen war für die Gemeinde seit 1900 die bedeutendste Einnahme, durchschnittlich ca. 30 Prozent der Gesamteinnahmen. Erstmals 1919 erforderte die Finanzlage der Gemeinde eine Erhöhung der Umlagen von 90 Prozent auf 250 Prozent. Schliesslich brachte die Revolution eine Neuregelung des gesamten gemeindlichen Abgabewesens mit dem Landessteuergesetz vom 30. 3. 1920 (R. Gb. Bl. S. 402). Darnach sind die Gemeinden nurmehr berechtigt Umlagen zu erheben zur Grundsteuer, Haus- und Gewerbesteuer und zur Steuer von Gewerbebetrieben im Umherziehen. Die Umlagen zur bayerischen Einkommen- Kapitalrenten- und Vermögenssteuer sind mit diesem Gesetz in Wegfall gekommen. Für das Rechnungsjahr 1924 und 1925/26 erhob die Gemeinde eine Umlage von 350 Prozent zur Haus- und Gewerbesteuer und 520 Prozent zur Grundsteuer. Der gesetzliche Höchstsatz der Umlage zur Haus- und Gewerbesteuer beträgt 400 Prozent; die Umlage zur Grundsteuer kann um die Hälfte erhöht werden.

Das Jahr 1912 zeigt eine Herabsetzung des Prozentsatzes des Staatssteuersolls von 100 Prozent auf 70 Prozent und eine Ertragssteigerung von Mk. 39254 auf Mk. 66321, bedingt durch das neue Umlagegesetz vom 14. August 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 581) und die Vollzugsbekanntmachung hierzu vom 12. Juni 1911 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 819), die eine durchgreifende Änderung in der Umlagenerhebung mit sich brachten. Während bisher das Staatssteuersoll ohne weiteres die Grundlage bildete für die Berechnung der Gemeindeumlagen, wurden jetzt die verschiedenen Steuern in verschiedenem Grade herangezogen.

Gemeindeumlagen.

Tabelle XXIII.

Jahr	% des Staatssteuersolls	Ertrag ℳ	% der Gesamteinnahmen	Auf den Kopf der Bevölk. ℳ
1900	100	16941	16,4	7,18
1905	75	19970	17,1	7,40
1910	90	33637	22,0	10,20
1911	100	39254	21,5	11,71
1912	70	66321	33,3	19,5
1913	75	80345	33,8	23,28
1914	75	84954	36,2	24,27
1915	80	90075	33,0	25,37
1916	90	100520	29,3	27,16
1917	90	122730	32,8	31,47
1918	90	126793	28,0	31,7
1919	250	337368		78,43

Das bewirkte eine erhebliche Erhöhung der Steueransätze im Vergleich zum Staatssteuersoll, wodurch im Jahre 1912 bei gleichem Bedarf der Gemeinde eine erhebliche Herabsetzung des Hundertsatzes der Gemeindeumlagen ermöglicht wurde, die aber keineswegs eine Entlastung des Besteuerten bedeutet.

3. Änderungen im Steuerwesen seit 1919.

Die wirtschaftlichen und politischen Folgen des verlorenen Krieges bedingten durch den enorm gesteigerten Finanzbedarf des Reiches eine vollständige Reform der Steuergesetzgebung. Die Inflation steigerte noch die Finanznot des Reiches und liess eine Steuerverordnung der anderen folgen. Das grundlegende Moment ist, dass die Finanzhoheitsrechte der Länder und Gemeinden grösstenteils an das Reich übergingen.

Die gesetzliche Grundlage des Besteuerungsrechtes der Länder und Gemeinden war in den letzten Jahren das Finanzausgleichgesetz vom 23. Juni 1923 (RGBL. I. S. 494) in Verbindung mit

dem Bayerischen Gesetz vom 28. April 1924 (G. u. VBL. S. 156) zum Vollzuge des Finanzausgleichgesetzes.

Dieses fand neuerdings eine Abänderung in dem Finanzausgleichgesetz vom 10. August 1925. Diese Anteils- und Zuschlagswirtschaft, mit ihrer ganzen Unübersichtlichkeit wirkte sich bei den Gemeinden aus durch einen erheblichen Einnahmeausfall. Eine eingehende Erläuterung dieser einzelnen Anteile und Zuschläge, wie sie die Finanzausgleichgesetze der letzten Jahre mit ihren verschiedenen Zwischenverordnungen und jeweiligen Abänderungen bestimmten, dürfte sich heute erübrigen; Länder und Gemeinden liegen neuerdings mit dem Reiche im Kampf um ihre finanzielle Selbständigkeit. Der neue Finanzausgleich auf die Dauer von zwei Jahren zwischen Reich und Länder ist bereits angenommen. Er brachte den Wegfall der Getränkesteuer auf Wein und Spirituosen; die für die bayerischen Gemeinden so wichtige Biersteuer darf weiterhin erhoben werden. Eine wesentliche Entlastung der Gemeinden bedeutet auch die Übernahme der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge durch das Reich.

Die Aufstellung eines Haushaltplanes für das Rechnungsjahr 1927 war den Gemeinden sehr erschwert, da der innere Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden noch nicht vorliegt. Möge er den Gemeinden einen Teil ihrer früheren Selbständigkeit in ihrer Finanzgebahrung wieder verschaffen und sie dadurch werden lassen, was sie früher waren, selbständige blühende Gemeinwesen und so eine feste Grundlage des Staates.

Steueranteile und Zuschläge der Rechnungsjahre 1924 und 1925/26.

	1924	1925/26
	ℳ	ℳ
Gemeindeumlage aus Grund-, Haus- und Gewerbesteuer. 350 %	120020	99846
Einkommensteueranteile	49939	42084
Umsatzsteueranteile	14221	13684
Anteil am Geldentwertungszuschlag (Wohnungsbauabgabe)	28363	12000
Grunderwerbssteuerzuschläge	30154	19860

II. Abschnitt.

Vermögen und Schulden.

Der gemeindliche Vermögensausweis unterscheidet ein rentierliches und nicht rentierliches Vermögen. Diese sind im einzelnen wieder ausgeschieden in Kapitalvermögen, Sachvermögen und Gefälle und Gerechtsame.

Die Kapitalien, bestehend aus verschiedenen Admassierungsfonds zu bestimmten Zwecken, erfuhren bis 1914 nur geringe Änderungen. Sie waren durchwegs in festverzinslichen Wertpapieren angelegt und zum Nennwert im Vermögensausweis aufgeführt. Seit dem Jahr 1915 erhöht sich die Kapitalssumme um eine jährlich gezeichnete Kriegsanleihe. Diese sollte zugleich einen Fonds darstellen für eine geplante Kanalisationsanlage. Die gesamten Kapitalien fielen der Geldentwertung zum Opfer bis auf den zu erwartenden Prozentsatz, den die Aufwertung bringen wird.

Unter rentierlichen Sachvermögen führt der Vermögensausweis auf, das Rathaus, Schranne, Schafstall, ferner 50625 ha Wald und 33531 ha andere Grundstücke. Sämtliche Realitäten sind sehr nieder veranschlagt und erfuhren bis 1918 keine Änderung in der Bewertung.

Auffallend ist ein grosser Abschlag in den rentierenden Rechten im Jahre 1910. Der gemeindliche Vermögensausweis führte bis dahin auf:

Weiderechte	im Wertanschlage	von	ℳ 17200.—
Holzberechtigung	„	„	„ 12500.—
Grundzinse	„	„	„ 11000.—
Jagd	„	„	„ 24976.—

Im Jahre 1910 nun wurde gelegentlich der Anlegung des Grundbuches laut Beschluss der beiden Gemeindekollegien die Brennholz-, Streu- und Weideberechtigung an die einzelnen berechtigten Gemeindebürger, d. h. an die aus diesem Anlass gegründete „Genossenschaft zur Regelung der Forstrechtbezüge, Hebung der Rinderzucht und Verbesserung der Weide- und Almwirtschaft“ übereignet. Diese Veräusserung von gemeindlichen Grundstockvermögen führte zu einem langjährigen Verwaltungsstreit. Die vor-

gesetzte Behörde erhob Einspruch dagegen unter Hinweis auf §§ 103 I, 118/I der G. O., wonach weder Magistratsmitglieder noch Gemeindebevollmächtigte an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr Privatinteresse unmittelbar berühren, teilnehmen dürfen. Ferner handelt es sich um freiwillige und unentgeltliche Veräusserung von Bestandteilen des rentierenden Gemeindevermögens an die Forstberechtigten, was nach § 26 G.O. unzulässig ist. Nachdem jedoch den Gemeinden auch die Förderung wirtschaftlicher, insbesondere landwirtschaftlicher Interessen obliegt, ist, wie im vorliegenden Falle, weniger einzuwenden, wenn in Gemeinden, in denen nach ihrer Entwicklung mehr und mehr neben die landwirtschaftlichen Interessen neuerstehende Aufgaben anderer Natur treten und die Fürsorge der Gemeinden beanspruchen, sich eigene Körperschaften zur Wahrnehmung und Förderung jener landwirtschaftlichen Aufgaben bilden, die ursprünglich unmittelbar der Gemeinde oblagen; es ist ganz am Platze, wenn die Gemeinde diese Körperschaft durch Zuschüsse und gegebenenfalls auch durch Überlassung gemeindlicher Vermögenstücke, die vorwiegend landwirtschaftlichen Interessen dienen, ihre Förderung zuteil werden lässt. Immerhin wäre Artikel 26 II G.O., die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde betreffend, in Betracht zu ziehen gewesen. Die ausserordentlich umfangreichen Kriegsaufgaben liessen den Verwaltungsstreit einschlafen und durch das Selbstverwaltungsgesetz von 1919 wurde die Frage von selbst gelöst.

Die Gemeindejagd Garmisch umfasst ca. 740 ha. Sie war bis 1918 an das Kgl. Forstamt verpachtet und wurde zu dieser Zeit in eigene Regie übernommen, hauptsächlich auf die vielen Klagen der Gemeindeangehörigen hin wegen Wildschäden infolge des hohen Wildstandes. Nach beinahe vollständiger Ausrottung des Wildes während der Revolutionsjahre wurde die Jagd, die dadurch bedeutend an Wert eingebüsst hat, wieder an das Forstamt verpachtet.

Das nicht rentierende Vermögen ist nach dem gemeindlichen Vermögensausweis während des ganzen Berichtszeitraumes bedeutend grösser wie das rentierliche. Es sind hier enthalten ausser

geringen Kapitalien vor allem Immobilien, Mobilien, Aktivausstände und der Kassabestand. (s. Tabelle XXVIII, Anhang.)

In den letzten zehn Jahren, hauptsächlich während der Geldentwertungsperiode, hat die Gemeinde einen grossen Vermögensstock angesammelt durch Erwerb von Häusern und Grundstücken, wie Herstellung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen. Die letzte Vermögensschätzung des Jahres 1924, die allerdings etwas provisorisch gemacht ist, zeigt einen Vermögensstand von über zwei Millionen Mark. Zum Vergleich mit dem Vorkriegsvermögen seien die einzelnen Werte hier angeführt:

	Kapitalien	Mk. 7846
	Aktivrest	„ 26870
	Erneuerungsfonds	„ 22000
Realitäten:	Gebäude	„ 881000
	Grundstücke	„ 63917
	Neuer Friedhof	„ 250000
	Holzrechte	„ 15000
	Gemeindewald	„ 59200
	Knabenschulhauseinrichtung	„ 10000
	Mädchenschulhauseinrichtung	„ 10000
	Rathaus, Wagenpark	„ 10000
	Krankenhauseinrichtung	„ 40000
	Wasserleitungen, Anschlüsse, Messer, Hydranten, Brunnen	„ 300000
	Freileitungsnetz ab Farchant einschl. Ortsnetz, Transformatorenhäuser, Zähler und Materialbestand	„ 500000

Dass es der Gemeinde möglich war, ohne Schuldaufnahme nur aus laufenden Mitteln diese Neuanschaffungen zu machen, liegt nicht zuletzt an den hohen jährlichen Erträgnissen der Beherbergungssteuer. Ihr dankt die Gemeinde jedenfalls ihre rasche finanzielle Erholung.

Anleihen 1900 bis 1924.

Tabelle XXIV.

Jahr	Schuldaufnahme ℳ	Wo aufgenommen?	Zinssatz %	getilgt in Jahren	Zweck
1888	54000	A.G. für Boden und Kommunalkredit Strassburg	4	33	Wasserleitung
1896	42000	Bayr. Hypotheken- und Wechselbank	4	33	Krankenhaus
1898	33000	Bayr. Hypotheken- und Wechselbank	4	25	Ablösung d. alten Wasserleitung u. Rathausschuld
1907	140000	Versicherungsanstalt für Oberbayern	4	41	Schulhäuser
1911	20000	Versicherungsanstalt für Oberbayern	4	41	Krankenhauserweiterung
1911	7500	Kgl. Staatskasse	unverzinsl.	10	für Beseitigung der Hochwasserschäden
1912	27000	Darlehenskassenverein Garmisch	4	28	Krankenhauserweiterung
1913	18000	Bayr. Versicherungsbank A.G. München	4½	38½	Wasserleitung
1922	500000	Darlehenskassenverein Garmisch	4½	kurzfristig	Kleinwohnungsbauten
1925	100000	Girozentrale	laufende Kredite, Zinssatz beweglich in der Regel 1% über Reichsbankdiskont		
1925	50000	Bayr. Staatsbank			
1925	20080	Bayr. Versicherungskammer, Abteilung für Ärzteversorgung	12%		

Schulden.

Es ist nicht zu vermeiden, dass in einem öffentlichen Haushalt im Laufe der Jahre, speziell in einer rasch aufblühenden Gemeinde wie Garmisch, Aufgaben erwachsen, deren Erfüllung in manchen Jahren grosse ausserordentliche Ausgaben erfordern.

Da die nach Möglichkeit gesteigerten ordentlichen Einnahmen zur Deckung dieses ausserordentlichen Bedarfes nicht mehr ausreichten, musste die Gemeinde sich ausserordentliche Einnahmen verschaffen; dies auf dem Wege der Schuldaufnahme. Eine genaue Übersicht über sämtliche Anleihen mit Zweckangabe gibt die Tabelle XXIV; aus ihr ist zu ersehen, dass alle durch Anleihen hergestellten Werte nicht nur der Gegenwart, sondern auch der Zukunft von Nutzen waren, somit auch die Verteilung der momentanen Lasten auf eine längere Zeitspanne vom finanzkritischen Standpunkte aus zuliessen und rechtfertigten. Bis in die Kriegsjahre hatte die Gemeinde nur fundierte Schulden. Erstmals 1922 war sie gezwungen, schwebende Schulden aufzunehmen. Finanztechnisch ausgedrückt, sind das solche Schulden, die zur Einlösung fälliger Zahlungsverpflichtungen, für die zur Zeit andere

Verzinsung und Tilgung der Schulden.

Tabelle XXV.

Jahr	Ausgaben auf		Summe	% der Gesamtausgaben
	Verzinsung ℳ	Tilgung ℳ	ℳ	
1900	4577	2853	7430	11,7
1905	3955	3475	7430	8,6
1910	8442	5747	14189	11,6
1911	8614	5978	14592	6,8
1912	9852	7708	17560	9,9
1913	9813	7987	17800	9,2
1914	9522	10098	19620	5,2
1915	16438	12022	28460	13,6
1916	16816	15521	32337	12,0
1917	16404	18905	35309	13,9
1918	15994	21912	37906	11,1
1919	?			?
1920	15297	48277	63574	?
1924	1440	—	1440	0,2
25/26	2243	600	2843	0,3

Mittel nicht zur Verfügung stehen, dienen und nur auf kurze Zeit aufgenommen werden. Die gegenwärtig laufenden schwebenden Schulden sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde in den Jahren 1925 und 1926 grosse Ausgaben auf Kanalisierung und Pflasterungen hatte. Anderseits tragen auch die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse dazu bei, die vielfach eine Stundung der gemeindlichen Steuern und Gebühren erfordern und so die laufenden Einnahmen verzögern.

Über Verzinsung und Tilgung der Schulden gibt Tabelle XXV Aufschluss. Es mussten bis 1918 durchschnittlich 10 Prozent der Gesamtausgaben darauf verwendet werden. Nachdem durch die Inflation sämtliche Anleihen verfallen und nur noch laufende Schulden vorhanden sind, hat die Gemeinde gegenwärtig überhaupt keine Tilgungsausgaben; allerdings erfordern die laufenden Kredite einen sehr hohen Zinsendienst.

III. Abschnitt.

Zweckmässigkeit einer Vereinigung der beiden Gemeinden Garmisch und Partenkirchen.

Dass in den letzten Jahren allgemeiner Zentralisierungsbestrebungen die Zweckmässigkeit einer Vereinigung der beiden Schwestergemeinden Garmisch und Partenkirchen nicht einmal zur eingehenden Erörterung kam, liegt wohl an der Zurückhaltung jener treibenden Kräfte, die in früheren Jahren bereits, leider vergeblich, für dieses Ziel gearbeitet haben. Nachdem eine nähere Beleuchtung dieses Problems besonders bei der heutigen Wirtschaftslage der beiden Gemeinden, im engsten Rahmen dieser Arbeit liegt, folgen anschliessend einige Ausführungen über die rechtlichen Grundlagen und die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile eines solchen Zweckverbandes.

Ohne Zweifel obliegen den beiden Gemeinden Garmisch und Partenkirchen nach ihrer gleichen gesellschaftlichen Zusammensetzung auch die gleichen öffentlichen Aufgaben. Dass eine gemeinsame Wahrnehmung der Interessen beiden Teilen zum Vorteil gereichen würde, hat man wohl schon längst eingesehen, doch

ist es bisher trotz grösster Anstrengungen nicht gelungen, eine Basis herzustellen, die ein Zusammenarbeiten ermöglicht hätte. Nach dem Selbstverwaltungsgesetz Art. 26 und 27 stehen den Gemeinden zwei Wege offen:

1. Die Bildung von Zweckverbänden.
2. Die direkte Zusammenlegung von zwei Gemeinden.

Art. 26 Selbstverwaltungsgesetz sagt: „Eine Gemeinde kann sich durch Gemeindebeschluss mit anderen Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur gemeinsamen Erfüllung einzelner Aufgaben mit ministerieller Zustimmung zu einem Zweckverbande vereinigen." Das wäre die Grundlage gewesen, auf der Garmisch und Partenkirchen seit 25 Jahren zusammenarbeiten sollten, einer Zeit, in der sämtliche öffentlichen Gebäude und Anlagen errichtet wurden. Einem Kurverwaltungsbericht aus dem Jahre 1923 sei entnommen: im Jahre 1919 in einer grossen Versammlung anlässlich eines beabsichtigten Kurhausbaues wurde die Frage der Zusammenlegung der beiden Gemeinden Garmisch und Partenkirchen lebhaft erörtert, und sogar ein Ausschuss gebildet, der diese Angelegenheit studieren und weiterführen sollte. Es zeigte sich aber, dass eine plötzliche Umwälzung von Verhältnissen, die durch eine Jahrhundert lange geschichtliche Entwicklung entstanden sind, nicht möglich und auch nicht fruchtbringend sein könnte. Dagegen könnte man auch der Ansicht sein, dass in diesen und ähnlichen Fällen wohl weniger die Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung und die Tradition der Selbstständigkeit der Gemeinden, die ja bei Errichtung eines Zweckverbandes erhalten geblieben wäre, als vielmehr die seit Jahrhunderten traditionelle kleinliche Konkurrenz der beiden Orte massgebend war.

Heute noch würde bei der wirtschaftlichen Lage der beiden Gemeinden sowohl eine direkte Zusammenlegung wie auch eine lose Vereinigung in Zweckverbänden für beide Teile vorteilhaft sein. Wäre natürlich in den vergangenen Jahren auf letzterer Grundlage bereits zusammengearbeitet worden, würde ein Zusammenschluss heute viel leichter herbeigeführt werden können. Die rechtliche Grundlage bietet Art. 27 S. G. „Änderungen im

Bestande der Gemeinden, Ortschaften, abgesonderten Markungen, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Sie setzen in der Regel die Zustimmung der beteiligten Gemeinden voraus. Auch ohne diese Zustimmung ist die Genehmigung zulässig, wenn ein dringendes öffentliches Bedürfnis festgestellt ist." Von einem dringenden öffentlichen Bedürfnis kann natürlich keine Rede sein, wie überhaupt nur eine freiwillige Vereinigung beider Gemeinden von wirtschaftlichem Erfolg begleitet sein kann, würde doch jeder Zwang die bereits bestehende Kluft der Gegensätze nur vertiefen.

Von ausschlaggebender Bedeutung für eine Zusammenlegung ist vor allem die Gestaltung der Gemeindegrenzen, die in vorliegendem Falle als günstig anzusprechen wäre; ferner der Besitz eines gemeinsamen Mittelpunktes. Ein solcher ist wohl gegeben in Bahn und Post und würde sich noch intensiver gestalten lassen mit der Zusammenlegung der Gemeindeverwaltungen in einem neuzuerrichtenden Rathause. Damit ist zugleich der erste wichtige Punkt gegeben, aus dem beide Gemeinden einen finanziellen Vorteil erzielen könnten. Die zusammengelegte Verwaltung würde nicht nur manche Einsparungen im sachlichen Bedarf mit sich bringen, sondern auch möglicherweise einen Personalabbau gestatten, somit eine nennenswerte Minderung der Verwaltungskosten herbeiführen. Der im übrigen sehr wünschenswerte gemeinsame Mittelpunkt in Kirche und Schule liesse sich bei der neuzubildenden Gemeinde infolge der ausgedehnten Lage der beiden Ortschaften nie herstellen. Doch bei allen übrigen öffentlichen Gebäuden und Anlagen hätten beide Gemeinden aus einer Vereinigung grosse wirtschaftliche Vorteile zu erwarten. Sowohl Garmisch wie Partenkirchen werden in absehbarer Zeit an die Vergrösserung ihrer Krankenanstalten denken müssen. Nur bei einem Zusammenwirken der Gemeinden wird es möglich sein, eine Anstalt ins Leben zu rufen, die mit der modernsten Einrichtung ausgestattet, auch in der Lage sein wird, selbst den verwöhnten Ansprüchen eines Kurortes gerecht zu werden. Sowohl die Unterhaltungs- wie die Betriebskosten werden jedenfalls geringer wie in den bisherigen zwei Krankenhäusern. Bei der herrschenden

Wohnungsnot wird für die bestehenden Anstalten leicht eine nützliche Verwertung zu finden sein. (Säuglingsheime etc.) Leider das letztversäumte Projekt in dieser Beziehung ist die Friedhofanlage. Vor einigen Jahren musste Partenkirchen einen neuen Friedhof herstellen, erst im Jahre 1924 Garmisch. Hätten sich die Gemeinden auf eine gemeinsame, für beide Teile ungefähr gleich günstig gelegene Anlage, geeinigt, so hätten sie sich mindestens die Herstellung einer zweiten Friedhofskapelle mit Leichenhalle und Wärterwohnung ersparen können, bei den heutigen finanziellen Verhältnissen Summen, die nicht zu unterschätzen sind. Ausserdem würden noch die doppelten Unterhaltungs- und Verwaltungskosten in Wegfall kommen. Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhange auch die Schlachthofanlage erwähnt, die wohl die geeignetste Gelegenheit gewesen wäre, beide Gemeinden zu gemeinsamem Vorgehen zu veranlassen. (Näheres schon unter diesem Titel Seite 40).

Die Elektrizitätsversorgung des Loisachtales leidet von den ersten Anfängen an bis heute an dem Rivalität der beiden Gemeinden. Die vorhandenen Wasserkräfte müssen allerdings für eine wirtschaftliche Ausnützung als sehr ungünstig angesprochen werden. Loisach und Partnach zeigen lange andauernde Niederwasser, sodass stets für Ersatzkraft Sorge getragen werden müsste, anderseits starke Hochwasser, die sowohl den Bau, wie auch den Unterhalt eines Werkes kolossal verteuern. Ausserdem ist der Stromverbrauch durch den Saisoncharakter der Kurorte ein sehr unterschiedlicher. Das Werk muss auf den Höchstverbrauch gerade in der wasserarmen Wintersaison eingestellt sein, was natürlich die Rentabilität während der verkehrsarmen Übergangszeit bedeutend drückt. Aus allen diesen Gesichtspunkten heraus wäre ohne Zweifel der Anschluss an eine Überlandzentrale als die beste Lösung der Elektrizitätsversorgung der beiden Gemeinden zu betrachten, was einerseits sowohl eine gewisse Betriebssicherheit, andererseits auch eine Minderung der hohen Strompreise garantieren dürfte.

Nicht nur ein finanzieller Vorteil, geradezu notwendig wäre die Errichtung eines gemeinsamen Stadtbauamtes. Namhafte Sum-

men könnten erspart werden bei Anstellung von Fachleuten, durch gemeinsame Bestellung von Materialien, Umstellung von Strassenreinigung und Mullabfuhr auf Maschinen etc. Naheliegend und ohne Zweifel auch rentierend wäre die Errichtung eines öffentlichen Autoomnibusverkehrs zwischen Garmisch und Partenkirchen. Wenigstens in den verkehrsreichen Monaten betrieben, würde dieser sogar Überschüsse für die Gemeinde abwerfen.

Zum Schluss sei noch hingewiesen auf die getrennte Verwaltung der beiden Verkehrs- und Sportvereine Garmisch und Partenkirchen. In ihren Händen liegt vielfach heute die Hebung der beiden Orte. Garmisch und Partenkirchen sind letzten Endes doch weniger Kurorte als vielmehr grosse Sportplätze. Die gegenseitige Konkurrenz der beiden Orte, die wohl auch ein gegenseitiger Ansporn sein kann, verlangt ständig doppelte Herstellung von Sportanlagen und Plätzen, doppelte Kurmusik etc.

Gerade heute, wo die gegenseitige Konkurrenz der verschiedenen Kur- und Fremdenverkehrsorte sich von Jahr zu Jahr steigert und die wirtschaftlichen Verhältnisse für jeden Haushalt äusserste Sparsamkeit vorschreiben, ist es an der Zeit, aus der Vergangenheit und der ganzen Entwicklungsgeschichte der beiden Gemeinden zu lernen und zu schliessen auf das Werden in der Zukunft und darnach rechtzeitig die richtigen Massnahmen zu treffen.

Gesamt-Einnahmen und Ausgaben. (Tabelle XXVI.)

Titel	1900	1905	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918
A. Einnahmen:											
I. Aus den Vorjahren	19657	22922	14750	21183	23627	37106	38594	45975	68838	88342	127011
II. Aus dem unmittelbar rentierenden Gemeindevermögen	10457	9062	9568	9549	10187	10576	10023	12065	12586	25040	21711
III. Aus den Einrichtungen und Anstalten der Gemeinden	16189	2830	35274	46005	53020	48608	51234	74090	09791	180097	111854
IV. Aus d. Amtsführ. d. Gemeindebeh.	278	323	279	331	349	413	558	285	415	171	353
V. Aus besonderen Abgaben	12291	13955	25149	26471	30121	43545	32670	22669	36368	38798	47845
VI. Aus Verbrauchssteuern und Zöllen	8669	11142	8449	8278	8990	10388	9865	7103	7128	3757	2220
VII. Aus Sustentationsbeitr. u. Zuschüss.	2097	3299	4461	4615	4413	4368	4824	3566	5464	4626	12289
VIII. Aus sonstigen Einnahmen	2525	2659	12842	17269	1644	2396	1636	17115	1750	1332	2091
IX. Aus direkten Gemeindeumlagen	20721	26648	41845	48050	66321	80345	84954	9075	100520	122730	132693
X. Summe der Einnahmen	102884	116641	152617	181751	198672	237675	234364	272943	342860	373893	492377
B. Ausgaben:											
I. Auf den Bestand der Vorjahre	—	—	325	96	18	15	11	3085	—	13000	—
II. Auf die Erhebung der Einnahmen	1842	1374	3118	3705	4796	6713	4555	3443	4573	6295	6161
III. Auf Passivreichnisse, Staatsauflag., Kreis-, Distrikts- u. Lokalkonkurr.	284	299	363	352	246	248	243	555	479	284	742
IV. Auf Prozesskosten	2	510	—	1618	—	—	—	—	—	—	—
V. Auf Gemeindebeh. u. ihre Amtsführ.	7040	7696	10493	11748	12916	14674	14842	16679	26094	26245	35544
VI. Auf öffentlich. Anstalten u. Einricht.	37829	53795	80573	161610	121498	131271	303230	114120	166551	123338	147597
VII. Auf Gemeindebauwesen	1936	2027	1409	5014	2285	3116	7900	1392	1874	1368	3111
VIII. Auf Wehranstalten	—	—	—	—	- -	—	—	10316	6076	2007	318
IX. Öffentliche Feste, Feiern	370	1165	1081	843	868	685	1468	1442	1457	795	877
X. Auf besondere Leistungen	3973	6583	7707	8631	13348	16603	20819	27477	27310	42330	101077
XI. Auf sonstige Ausgaben	2667	4802	2829	4907	3689	1090	1689	2815	2877	2662	5121
XII. Auf Schuldentilgung	7430	7430	14189	14592	17560	17800	19620	28460	32337	35309	37906
Summe der Ausgaben:	63373	85681	122087	213121	177424	192215	375377	208784	269528	253633	339054

Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsjahre 1924 und 1925/26 (Tabelle XXVII).

Titel	1924				1925/26			
	Einnahm.		Ausgaben		Einnahm.		Ausgaben	
	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%
1. Verwaltung	16382	2	46631	8,5	16179	2,1	76489	9,0
2. Polizei	—	—	13792	1,9	—	—	14960	1,7
3. Verkehrswege	796	—	46071	6,0	3679	0,5	84215	10,2
4. Holzhof	978	0,1	7271	0,9	782	0 1	6886	0,8
5. Elektrizitätsversorgung	188132	22,6	147641	19,0	223183	29,0	171415	20,2
6. Wasserversorgung	28206	3,5	19607	2,5	31792	4,1	18046	2,1
7. Friedhof	320	—	277915	36,0	6797	0,9	32904	3,9
8. Sicherheit	—	—	9312	1,2	—	—	12538	1,5
9. Industrie und Kultur	—	—	6866	0,8	—	—	7508	0,9
10. Marktverkehr	1811	0,2	749	0,1	2534	0,3	581	—
11. Kultus	—	—	1533	0,4	—	—	1736	0,2
12. Volksschulen	—	—	12462	1,4	—	—	9945	1,2
13. Berufsfortbildungsschulen	—	—	1009	0,1	100	—	1094	0,1
14. Bildungswesen	—	—	13271	0,8	—	—	9672	1,1
15. Kurverwaltung u. Sportverbände	—	—	3017	0,4	—	—	31528	3,7
16. Kleinkinderbewahranstalt	561	—	1050	0,1	738	0,1	42753	0,3
17. Krankenhaus	50201	6,2	41719	5,7	58910	7,7	29010	6,1
18. Wohlfahrtspflege	2297	0,3	13584	1,9	10876	1,4	7487	3,3
19. Gemeindegründe und Rechte	2174	0,3	2165	0,2	4758	0,6	1791	0,2
20. Gebäude	14651	1 8	11750	1,4	18367	2,4	14794	1,8
21. Kurtaxen	36881	3,5	37094	4,6	34488	4,5	33442	3,9
22. Gemeindest. u. Anteile	365581	45,2	39693	5,1	282311	36,7	38325	4,5
23. Kapitalien u. Schuldendienst	66	—	1440	0,2	204	—	2843	0,3
24. Betriebsrückhalt	99018	12,5	500	—	56680	7,4	164980	19,4
25. Feste und Ehrungen (Volksfest)	—	—	—	—	16944	2,2	30952	3,6
Summe:	808163		774252		769322		848893	

ad 5, 6, 17: sind Bruttoetatziffern, lassen also auf die finanzielle Bedeutung der Erwerbseinkünfte für den Haushalt nicht ohne weiteres schliessen.

Vermögensausweis.

Tabelle XXVIII.

Titel	1900	1905	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918
A. Vermögen:											
a) Rentierendes:											
I. Kapitalien	42359	59161	68397	55250	56181	57034	57207	117284	177363	227544	278262
II. Realitäten	47262	47062	93032	93032	93032	93032	93032	93032	93032	93032	93032
III. Rechte	56566	56566	16721	19321	19221	19221	19101	19101	19101	19101	19101
b) Nichtrentierendes:											
IV. Kapitalien	—	10000	—	—	—	—	—	15023	7692	—	—
V. Realitäten	72050	72050	241250	295750	295750	300750	300750	300750	300750	300750	300750
VI. Rechte	30800	30800	800	800	800	800	800	800	800	800	800
VII. Mobilien	32879	38817	51443	56681	59077	62088	69772	71592	74253	75262	78230
VIII. Aktiv-Ausstände	45	692	1358	1585	13279	14344	178406	6318	2164	36920	7557
IX. Aktiv-Kassastand	15215	27543	19104	21412	34177	32873	43907	54149	73024	90303	118061
X. Summe:	297176	342691	492105	543731	571517	580142	762975	678049	748179	843712	885798
B. Schulden:											
XI. Passivkapitalien	111792	95888	211928	233450	252742	24755	414657	464174	513290	551988	590251
XII. Zahlungsrückstände	—	—	1	18	321	6012	6085	13000	13000	4000	—
XIII. Passivrest	420	—	401	—	—	2042	3004	1630	—	682	24
XIV. Summe:	112392	95888	212330	233468	253063	252809	423746	478804	526290	556670	590275

Ab 1919 wurde der Vermögensausweis infolge der Geldentwertung nicht mehr angefertigt.